

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
8 — 93200 — 131/56

Bonn, den 4. Februar 1956

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich als Anlage 1 den von der Bundesregierung
beschlossenen

Entwurf eines Gesetzes zur Ordnung des
Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz)

nebst Begründung mit der Bitte, die Beschlußfassung des Bundes-
tages herbeizuführen.

Der Bundesrat hat in seiner 152. Sitzung am 20. Januar 1956 gemäß
Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes beschlossen, zu dem Gesetz-
entwurf wie aus der Anlage 2 ersichtlich Stellung zu nehmen. Im
übrigen erhebt der Bundesrat gegen den Entwurf keine Ein-
wendungen.

Die Stellungnahme der Bundesregierung zu den Änderungsvorschlä-
gen des Bundesrates ist aus der Anlage 3 ersichtlich.

Federführend ist der Bundesminister für besondere Aufgaben
Waldemar Kraft.

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers
Dr. h. c. Blücher

Entwurf eines Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz)

Inhalt

Einleitende Bestimmung

§ 1 Sachlicher Geltungsbereich

Erster Teil: Gemeinsame Bestimmungen für die Gewässer

§ 2 Grundsatz

§ 3 Benutzungen

§ 4 Benutzungsbedingungen und Auflagen

§ 5 Vorbehalt

§ 6 Versagung

§ 7 Erlaubnis

§ 8 Bewilligung

§ 9 Bewilligungsverfahren

§ 10 Nachträgliche Entscheidungen

§ 11 Ausschluß von Ansprüchen

§ 12 Beschränkung und Rücknahme der Bewilligung

§ 13 Vorkehrungen bei Erlöschen einer Erlaubnis oder Bewilligung

§ 14 Benutzung durch Verbände

§ 15 Planfeststellungen und bergrechtliche Betriebspläne

§ 16 Alte Rechte und alte Befugnisse

§ 17 Anmeldung alter Rechte und alter Befugnisse

§ 18 Andere alte Benutzungen

§ 19 Wasserzins

§ 20 Notfälle

§ 21 Ausgleich von Rechten und Befugnissen

§ 22 Beschränkungen durch Maßnahmen im öffentlichen Interesse

§ 23 Wasserschutzgebiete

§ 24 Entschädigung

§ 25 Überwachung der Benutzung

Zweiter Teil: Bestimmungen für oberirdische Gewässer

Erster Abschnitt: Erlaubnisfreie Benutzungen

- § 26 Gemeingebrauch
- § 27 Eigentümer- und Anliegergebrauch
- § 28 Benutzung zu Zwecken der Fischerei

Zweiter Abschnitt: Reinhaltung

- § 29 Einbringen, Einleiten und Lagern von Stoffen
- § 30 Reinhalteordnungen

Dritter Abschnitt: Unterhaltung und Ausbau

- § 31 Umfang der Unterhaltung
- § 32 Unterhaltungslast
- § 33 Besondere Pflichten im Interesse der Unterhaltung
- § 34 Ausbau

Vierter Abschnitt: Überschwemmungs- und Pegelschutzgebiete

- § 35 Überschwemmungsgebiete
- § 36 Pegelschutzgebiete

Dritter Teil: Bestimmungen für das Grundwasser

- § 37 Erlaubnisfreie Benutzungen
- § 38 Mittelbare Entnahme von Wasser aus Bundeswasserstraßen
- § 39 Reinhaltung
- § 40 Erdaufschlüsse

Vierter Teil: Wasserwirtschaftliche Rahmenpläne; Wasserbuch

- § 41 Wasserwirtschaftliche Rahmenpläne
- § 42 Wasserbuch

Fünfter Teil: Straf- und Bußgeldbestimmungen

- § 43 Unbefugtes Einbringen, Einleiten, Lagern und Ablagern von Stoffen
- § 44 Gefährdung des Lebens oder der Gesundheit
- § 45 Ordnungswidrigkeiten
- § 46 Verletzung der Aufsichtspflicht
- § 47 Verrat von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen

Sechster Teil: Schlußbestimmungen

- § 48 Außer Kraft tretende Vorschriften
- § 49 Bundeswasserstraßen
- § 50 Anwendung in Berlin
- § 51 Inkrafttreten

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Einleitende Bestimmung

§ 1

Sachlicher Geltungsbereich

(1) Dieses Gesetz gilt für die folgenden Gewässer:

1. das ständig oder zeitweilig in Betten fließende oder stehende oder aus Quellen wild abfließende Wasser (oberirdische Gewässer),
2. das Grundwasser.

(2) Die Länder können kleine Gewässer von wasserwirtschaftlich untergeordneter Bedeutung von den Bestimmungen dieses Gesetzes ausnehmen.

Erster Teil

Gemeinsame Bestimmungen für die Gewässer

§ 2

Grundsatz

(1) Eine Benutzung der Gewässer bedarf der behördlichen Erlaubnis (§ 7) oder Bewilligung (§ 8), soweit sich nicht aus den Bestimmungen dieses Gesetzes etwas anderes ergibt.

(2) Die Erlaubnis und die Bewilligung geben kein Recht auf Zufluß von Wasser bestimmter Menge und Beschaffenheit. Unbeschadet des § 11 berühren sie nicht privatrechtliche Ansprüche auf Zufluß von Wasser bestimmter Menge und Beschaffenheit.

§ 3

Benutzungen

(1) Benutzungen im Sinne dieses Gesetzes sind

1. Entnehmen und Ableiten von Wasser aus oberirdischen Gewässern,
2. Aufstauen von oberirdischen Gewässern,
3. Entnehmen fester Stoffe aus oberirdischen Gewässern, soweit dies auf den Zustand des Gewässers oder auf den Wasserabfluß einwirkt,
4. Einbringen und Einleiten von Stoffen in oberirdische Gewässer, soweit dies nicht der Unterhaltung oder einem Ausbau dient,
5. Einbringen und Einleiten von Stoffen in das Grundwasser,
6. Entnehmen, Zutagefördern und Zutageleiten von Grundwasser.

(2) Als Benutzungen des Grundwassers gelten auch folgende Einwirkungen:

1. Aufstauen, Absenken und Umleiten von Grundwasser durch Anlagen, die hierzu bestimmt oder hierfür geeignet sind,
2. Maßnahmen, die geeignet sind, dauernd oder in einem nicht nur unerheblichen Ausmaß schädliche Veränderungen der chemischen, physikalischen oder biologischen Beschaffenheit des Grundwassers herbeizuführen.

§ 4

Benutzungsbedingungen und Auflagen

Die Erlaubnis und die Bewilligung können unter Festsetzung von Benutzungsbedingungen und Auflagen erteilt werden. Auflagen sind auch zulässig, um nachteilige Wirkungen für andere zu verhüten oder auszugleichen. Ferner können durch Auflagen Maßnahmen zur Beobachtung oder Feststellung des Umfangs oder nachteiliger Wirkungen der Be-

nutzung angeordnet, insbesondere die Bestellung verantwortlicher Betriebsbeauftragter vorgeschrieben werden.

§ 5

Vorbehalt

Die Erlaubnis und die Bewilligung stehen unter dem Vorbehalt, daß nachträglich

1. zusätzliche Anforderungen an die Beschaffenheit einzubringender oder einzuleitender Stoffe gestellt,
2. Maßnahmen für die Beobachtung der Wasserbenutzung und ihrer Folgen angeordnet,
3. Maßnahmen für eine mit Rücksicht auf den Wasserhaushalt gebotene sparsame Verwendung des Wassers angeordnet werden können. Wird das Wasser auf Grund einer Bewilligung benutzt, so müssen die Maßnahmen nach Nummer 2 und 3 wirtschaftlich gerechtfertigt und mit der Benutzung vereinbar sein.

§ 6

Versagung

(1) Die Erlaubnis und die Bewilligung sind zu versagen, soweit von der beabsichtigten Benutzung eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit zu erwarten ist, die nicht durch Auflagen verhütet oder ausgeglichen wird.

(2) Kann eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit durch Maßnahmen von Körperschaften des öffentlichen Rechts verhütet oder ausgeglichen werden, so kann dem Unternehmer auferlegt werden, zu den Kosten dieser Maßnahmen angemessene Beiträge zu leisten.

§ 7

Erlaubnis

Die Erlaubnis gewährt die widerrufliche Befugnis, ein Gewässer zu einem bestimmten Zweck in einer nach Art und Maß bestimmten Weise zu benutzen; sie kann befristet werden.

§ 8

Bewilligung

(1) Die Bewilligung gewährt das Recht, ein Gewässer in einer nach Art und Maß be-

stimmten Weise zu benutzen. Sie gewährt nicht das Recht, Gegenstände, die einem anderen gehören, oder Grundstücke und Anlagen, die im Besitz eines anderen stehen, in Gebrauch zu nehmen.

(2) Die Bewilligung darf nur erteilt werden, wenn

1. dem Unternehmer die Durchführung seines Vorhabens ohne eine gesicherte Rechtsstellung nicht zugemutet werden kann,
2. die Benutzung einem bestimmten Zweck dient, der nach einem bestimmten Plan verfolgt wird.

(3) Ist zu erwarten, daß die Benutzung auf das Recht eines anderen nachteilig einwirkt, und erhebt der Betroffene Einwendungen, so darf die Bewilligung nur erteilt werden, wenn die nachteiligen Wirkungen durch Auflagen verhütet oder ausgeglichen werden. Ist dies nicht möglich, so darf die Bewilligung gleichwohl aus Gründen des Wohls der Allgemeinheit erteilt werden; der Betroffene ist zu entschädigen.

(4) Die Bewilligung wird für eine bestimmte angemessene Frist erteilt, die in besonderen Fällen dreißig Jahre überschreiten darf.

(5) Die Bewilligung geht mit der Wasserbenutzungsanlage oder, wenn sie für ein Grundstück erteilt ist, mit diesem auf den Rechtsnachfolger über, soweit bei der Erteilung nichts anderes bestimmt ist.

§ 9

Bewilligungsverfahren

Die Bewilligung kann nur in einem förmlichen Verfahren erteilt werden. Das Verfahren muß gewährleisten, daß die Betroffenen und die beteiligten Behörden Einwendungen geltend machen können.

§ 10

Nachträgliche Entscheidungen

(1) Hat ein Betroffener gegen die Erteilung der Bewilligung Einwendungen erhoben und läßt sich zur Zeit der Entscheidung nicht feststellen, ob und in welchem Maße nachteilige Wirkungen für sein Recht eintreten werden, so ist die Entscheidung über die deswegen festzusetzenden Auflagen und Entschädigungen einem späteren Verfahren vorzubehalten.

(2) Wirkt die Benutzung auf das Recht eines anderen nachteilig ein, ohne daß der Betroffene es während des Verfahrens nach § 9 voraussehen konnte, so kann er verlangen, daß dem Unternehmer nachträglich Auflagen gemacht werden. Können die nachteiligen Wirkungen durch nachträgliche Auflagen nicht verhütet oder ausgeglichen werden, so ist der Betroffene zu entschädigen. Der Antrag ist nur innerhalb einer Frist von drei Jahren nach dem Zeitpunkt zulässig, zu dem der Betroffene von den nachteiligen Wirkungen der Benutzung Kenntnis erhalten hat; er ist ausgeschlossen, wenn nach der Herstellung des der Bewilligung entsprechenden Zustandes dreißig Jahre verstrichen sind.

§ 11

Ausschluß von Ansprüchen

(1) Wirkt eine bewilligte Benutzung auf das Recht eines anderen nachteilig ein, so kann der Betroffene gegen den Inhaber der Bewilligung keine Ansprüche geltend machen, die auf die Beseitigung der Störung, auf die Unterlassung der Benutzung, auf die Herstellung von Schutzeinrichtungen oder auf Schadenersatz gerichtet sind. Hierdurch werden Schadenersatzansprüche wegen nachteiliger Wirkungen nicht ausgeschlossen, die darauf beruhen, daß der Inhaber der Bewilligung angeordnete Auflagen nicht erfüllt hat.

(2) Absatz 1 Satz 1 gilt nicht für Ansprüche, die auf einem zwischen dem Betroffenen und dem Inhaber der Bewilligung geschlossenen Vertrag oder seiner Verletzung beruhen.

§ 12

Beschränkung und Rücknahme der Bewilligung

(1) Die Bewilligung kann, soweit dies nicht schon nach § 5 ohne Entschädigung zulässig ist, gegen Entschädigung beschränkt oder zurückgenommen werden, wenn von der uneingeschränkten Fortsetzung der Benutzung eine erhebliche Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit zu erwarten ist.

(2) Die Bewilligung kann ohne Entschädigung, soweit dies nicht schon nach § 5 zulässig ist, nur beschränkt oder zurückgenommen werden, wenn der Unternehmer

1. die Bewilligung auf Grund von Nachweisen, die in wesentlichen Punkten unrichtig

oder unvollständig waren, erhalten hat und ihm die Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit bekannt war;

2. die Benutzung innerhalb einer ihm gesetzten angemessenen Frist nicht begonnen oder drei Jahre ununterbrochen nicht ausgeübt hat;
3. den Zweck der Benutzung so geändert hat, daß er mit dem Plan (§ 8 Abs. 3 Nr. 2) nicht mehr übereinstimmt;
4. trotz einer mit der Androhung der Rücknahme verbundenen Warnung wiederholt die Benutzung über den Rahmen der Bewilligung hinaus erheblich ausgedehnt oder Auflagen nicht erfüllt hat.

§ 13

Vorkehrungen bei Erlöschen einer Erlaubnis oder Bewilligung

(1) Ist eine Erlaubnis oder eine Bewilligung ganz oder teilweise erloschen, so kann der Unternehmer verpflichtet werden, die Anlagen für die Benutzung des Gewässers ganz oder teilweise zu beseitigen und den früheren Zustand wiederherzustellen oder andere geeignete Vorkehrungen zur Verhütung nachteiliger Folgen zu treffen.

(2) Wird bei Beschränkung oder Rücknahme einer Bewilligung nach § 12 Abs. 1 eine Anordnung nach Absatz 1 getroffen, so ist Entschädigung zu leisten.

(3) Ist eine Erlaubnis oder eine Bewilligung, ein Gewässer mittels einer Stauanlage zu benutzen, erloschen, so kann der Unternehmer verpflichtet werden, die Anlage einer Körperschaft des öffentlichen Rechts zu übereignen. Er ist zu entschädigen.

§ 14

Benutzung durch Verbände

Wasser- und Bodenverbände und gemeindliche Zweckverbände bedürfen auch dann einer Erlaubnis oder einer Bewilligung, wenn sie ein Gewässer im Rahmen ihrer satzungsmäßigen Aufgaben über die nach diesem Gesetz erlaubnisfreie Benutzung hinaus benutzen wollen. Dies gilt nicht, soweit ein altes Recht oder eine alte Befugnis besteht oder soweit beim Inkrafttreten dieses Gesetzes für Einzelvorhaben durch besondere gesetzliche Vorschrift Abweichendes bestimmt ist.

§ 15

Planfeststellungen und bergrechtliche Betriebspläne

(1) Wird für ein Vorhaben, mit dem die Benutzung eines Gewässers verbunden ist, ein Planfeststellungsverfahren durchgeführt, so entscheidet die Planfeststellungsbehörde über die Erteilung der Erlaubnis oder der Bewilligung.

(2) Sieht ein bergrechtlicher Betriebsplan die Benutzung von Gewässern vor, so entscheidet die Bergbehörde über die Erteilung der Erlaubnis.

(3) Die Entscheidung ist im Einvernehmen mit der für das Wasser zuständigen Behörde zu treffen; bei Planfeststellungen durch Bundesbehörden ist die für das Wasser zuständige Behörde zu hören.

(4) Über die Beschränkung oder Rücknahme einer nach Absatz 1 erteilten Erlaubnis oder Bewilligung entscheidet auf Antrag der für das Wasser zuständigen Behörde die Planfeststellungsbehörde; sie trifft auch nachträgliche Entscheidungen (§ 10). Absatz 3 ist entsprechend anzuwenden.

(5) Für die Beschränkung oder die Rücknahme einer nach Absatz 2 erteilten Erlaubnis gilt Absatz 4 sinngemäß.

§ 16

Alte Rechte und alte Befugnisse

(1) Eine Erlaubnis oder eine Bewilligung ist, soweit die Länder nichts anderes bestimmen, nicht erforderlich für Benutzungen

1. auf Grund von Rechten, die nach den Landeswassergesetzen erteilt oder durch sie aufrechterhalten worden sind,
 2. auf Grund von Bewilligungen nach § 1 Abs. 1 Satz 1 der Verordnung über Vereinfachungen im Wasser- und Wasserverbandrecht vom 10. Februar 1945 (Reichsgesetzbl. I S. 29),
 3. auf Grund einer nach der Gewerbeordnung erteilten Anlagenehmigung,
- zu deren Ausübung bei Verkündung dieses Gesetzes oder zu einem anderen von den Ländern zu bestimmenden Zeitpunkt rechtmäßige Anlagen vorhanden sind.

(2) Eine Erlaubnis oder eine Bewilligung ist ferner nicht erforderlich für Benutzungen auf Grund gesetzlich geregelter Planfeststellungsverfahren oder auf Grund hoheit-

licher Widmungsakte für Anlagen des öffentlichen Verkehrs, zu deren Ausübung bei Verkündung dieses Gesetzes rechtmäßige Anlagen vorhanden sind.

(3) Die Länder können andere in einem förmlichen Verfahren auf Grund der Landeswassergesetze zugelassene Benutzungen den in Absatz 1 genannten Benutzungen gleichstellen.

(4) Die in den Absätzen 1 bis 3 bezeichneten Rechte und Befugnisse (alte Rechte und alte Befugnisse) können gegen Entschädigung beschränkt oder aufgehoben werden, soweit von der Fortsetzung der Benutzung eine erhebliche Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit zu erwarten ist. Sie können ohne Entschädigung beschränkt oder aufgehoben werden, soweit dies nach dem beim Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Recht zulässig war.

(5) Ist ein altes Recht oder eine alte Befugnis ganz oder teilweise erloschen, so können in entsprechender Anwendung des § 13 Abs. 1 und 3 Vorkehrungen angeordnet werden, soweit dies schon nach dem beim Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Recht zulässig war oder soweit dies erforderlich ist, um eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit zu verhüten. Konnte die Anordnung nach dem beim Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Recht nicht ohne Entschädigung getroffen werden, so ist Entschädigung zu leisten.

§ 17

Anmeldung alter Rechte und alter Befugnisse

(1) Alte Rechte und alte Befugnisse sind, soweit sie bekannt sind, von Amts wegen in das Wasserbuch einzutragen.

(2) Die Inhaber alter Rechte und alter Befugnisse können öffentlich aufgefordert werden, sie binnen einer Frist von zwei Jahren nach der öffentlichen Aufforderung zur Eintragung in das Wasserbuch anzumelden. Alte Rechte und alte Befugnisse, die bis zum Ablauf dieser Frist weder bekanntgeworden noch angemeldet worden sind, erlöschen zehn Jahre nach der öffentlichen Aufforderung, soweit sie nicht bereits vor Ablauf dieser Frist aus anderen Rechtsgründen erloschen sind; auf diese Rechtsfolge ist in der öffentlichen Aufforderung hinzuweisen. Auf Rechte, die im Grundbuch eingetragen sind, findet Satz 2 keine Anwendung.

(3) Dem früheren Inhaber eines nach Absatz 2 Satz 2 erloschenen alten Rechtes ist auf seinen Antrag eine Bewilligung im Umfang dieses Rechtes zu erteilen, soweit die gesetzlichen Voraussetzungen für die Erteilung einer Bewilligung vorliegen.

(4) Wer durch Naturereignisse oder andere unabwendbare Zufälle gehindert ist, die Frist des Absatzes 2 Satz 1 einzuhalten, kann die Anmeldung binnen einer Frist von drei Monaten nach Beseitigung des Hindernisses nachholen.

§ 18

Andere alte Benutzungen

(1) Eine Erlaubnis oder eine Bewilligung wird erst nach Ablauf von zwei Jahren seit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes erforderlich für Benutzungen, die über die nach diesem Gesetz erlaubnisfreie Benutzung hinausgehen, soweit sie beim Inkrafttreten dieses Gesetzes

1. auf Grund eines Rechtes oder einer Befugnis der in § 16 Abs. 1 und 2 genannten Art ausgeübt werden durften, ohne daß zu dem dort genannten Zeitpunkt rechtmäßige Anlagen vorhanden waren, oder
2. auf Grund eines anderen Rechtes oder in sonst zulässiger Weise ausgeübt werden durften; für Benutzungen, die nur mittels Anlagen ausgeübt werden können, gilt dies nur, wenn zu dem in § 16 Abs. 1 genannten Zeitpunkt rechtmäßige Anlagen vorhanden waren.

Ist eine Erlaubnis oder eine Bewilligung vor Ablauf der zwei Jahre beantragt worden, so darf die Benutzung bis zum Eintritt der Rechtskraft der Entscheidung über den Antrag fortgesetzt werden.

(2) In den Fällen des Absatzes 1 ist dem Inhaber eines Rechtes auf seinen fristgemäß gestellten Antrag eine Bewilligung im Umfang seines Rechtes zu erteilen; § 6 Abs. 1 bleibt unberührt. Der Anspruch auf eine Bewilligung nach Satz 1 besteht nicht, soweit nach dem bei Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Recht die Aufhebung oder Beschränkung des Rechtes ohne Entschädigung zulässig war.

(3) Wird in den Fällen des Absatzes 2 auf Grund des § 6 Abs. 1 eine Bewilligung versagt oder nur in beschränktem Umfang erteilt, so steht dem Berechtigten ein Anspruch

auf Entschädigung zu. Dies gilt nicht, soweit nach dem beim Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Recht die Aufhebung oder die Beschränkung des Rechtes ohne Entschädigung zulässig war.

§ 19

Wasserzins

(1) Wenn ein Gewässer auf Grund einer Erlaubnis oder einer Bewilligung benutzt werden darf, ist hierfür ein Wasserzins zu erheben, der im Rahmen der wirtschaftlichen Zumutbarkeit den in der Benutzung liegenden Vorteil angemessen berücksichtigt.

(2) Für eine Bewilligung, die nach § 17 Abs. 3 oder § 18 Abs. 2 an Stelle eines Rechtes erteilt worden ist, darf ein Wasserzins nur erhoben werden, soweit er für das erloschene Recht nach dem beim Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Recht erhoben werden konnte.

§ 20

Notfälle

Bei Gefahr für Mensch oder Tier oder bei Feuersnot bedarf die Benutzung von Gewässern keiner Erlaubnis oder Bewilligung.

§ 21

Ausgleich von Rechten und Befugnissen

(1) Art, Maß und Zeiten der Ausübung von Erlaubnissen, Bewilligungen, alten Rechten und alten Befugnissen können auf Antrag eines Beteiligten oder von Amts wegen in einem Ausgleichsverfahren geregelt oder beschränkt werden, wenn das Wasser nach Menge und Beschaffenheit nicht für alle Benutzungen ausreicht oder sich diese beeinträchtigen, und wenn das Wohl der Allgemeinheit es erfordert.

(2) Wird eine Bewilligung beschränkt, so ist Entschädigung zu gewähren.

§ 22

Beschränkungen durch Maßnahmen im öffentlichen Interesse

Der Inhaber einer Erlaubnis, einer Bewilligung, eines alten Rechtes oder einer alten Befugnis hat zu dulden, daß die Benutzung des Gewässers durch Arbeiten zur Gewässerunterhaltung oder zum Gewässerausbau vorübergehend behindert oder unterbrochen

wird. Der Betroffene kann Entschädigung nur verlangen, wenn die Arbeiten zu einer dauernden oder unverhältnismäßig starken Benachteiligung führen.

§ 23

Wasserschutzgebiete

(1) Soweit es das Wohl der Allgemeinheit erfordert,

1. Gewässer im Interesse der öffentlichen Wasserversorgung vor nachteiligen Einwirkungen zu schützen oder
2. das Grundwasser anzureichern oder
3. das schädliche Abfließen von Niederschlagswasser zu verhüten,

können Wasserschutzgebiete festgesetzt werden.

(2) In den Wasserschutzgebieten können

1. bestimmte Handlungen verboten oder für nur beschränkt zulässig erklärt werden und
2. die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken zur Duldung bestimmter Maßnahmen verpflichtet werden. Dazu gehören auch Maßnahmen zur Beobachtung des Gewässers.

(3) Stellt eine Anordnung nach Absatz 2 eine Enteignung dar, so ist dafür Entschädigung zu leisten; für die Beschränkung einer Bewilligung gelten die §§ 12 und 13, für die Beschränkung eines alten Rechtes gilt § 16 Abs. 4 und 5.

(4) Für Bundeswasserstraßen werden solche Maßnahmen nach Anhörung der für das Grundwasser zuständigen Behörde von der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes getroffen.

(5) Die Festsetzung eines Wasserschutzgebietes bedarf eines förmlichen Verfahrens.

§ 24

Entschädigung

(1) Ist nach diesem Gesetz Entschädigung zu leisten, so ist sie so zu bemessen, daß sie die Beeinträchtigung der Nutzungen angemessen ausgleicht, die zur Zeit der die Entschädigungspflicht auslösenden behördlichen Verfügung gezogen werden. Hatte der Entschädigungsberechtigte Maßnahmen getroffen, um die Nutzungen zu steigern, und ist überwiegend wahrscheinlich, daß die Maßnahmen die Nutzungen nachhaltig gesteigert

hätten, so ist dies zu berücksichtigen. Außerdem ist eine infolge der behördlichen Verfügung eingetretene Minderung des gemeinen Werts von Grundstücken zu berücksichtigen, soweit sie nicht nach Satz 1 oder 2 bereits berücksichtigt ist. Die Entschädigung bei Übereignung von Stauanlagen gemäß § 13 Abs. 3 ist unter gerechter Abwägung der Interessen der Allgemeinheit und der Beteiligten zu bestimmen.

(2) Soweit nicht gesetzlich wasserwirtschaftliche oder andere Maßnahmen als Entschädigung zugelassen werden, ist die Entschädigung in Geld festzusetzen.

§ 25

Überwachung der Benutzung

(1) Wer ein Gewässer über den Gemeingebrauch hinaus benutzt, ist verpflichtet, eine Überwachung der Ausübung der Benutzung durch die für das Wasser zuständige Behörde zu dulden. Er hat zur Prüfung, ob sich die Benutzung in dem zulässigen Rahmen hält, ein Betreten von Grundstücken zu gestatten; das Grundrecht des Artikels 13 des Grundgesetzes auf Unverletzlichkeit der Wohnung wird insoweit eingeschränkt. Er hat ferner zu dem gleichen Zweck die der Ausübung der Benutzung dienenden Anlagen und Einrichtungen zugänglich zu machen, die erforderlichen Arbeitskräfte, Unterlagen und Werkzeuge zur Verfügung zu stellen und technische Ermittlungen und Prüfungen zu dulden.

(2) Wird eine Bundeswasserstraße über den Gemeingebrauch hinaus benutzt oder ist die Benutzung eines Gewässers in einem von einer Bundesbehörde durchgeführten Planfeststellungsverfahren gestattet worden, so wird die Überwachung nach Absatz 1 durch die Bundesbehörde oder die von ihr beauftragte Behörde durchgeführt.

(3) Angaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse sind von der Behörde geheimzuhalten. Sondergesetzliche Bestimmungen über die Verpflichtung zur Wahrung von Berufsgeheimnissen und Amtsverschwiegenheit bleiben unberührt.

(4) Die Vorschriften der §§ 175, 179, 188 Abs. 1 und 189 der Reichsabgabenordnung vom 22. Mai 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 161) über Beistands- und Anzeigepflicht gegenüber den Finanzämtern gelten insoweit nicht für die in Absatz 1 genannte Behörde.

Zweiter Teil

Bestimmungen für oberirdische Gewässer

ERSTER ABSCHNITT

Erlaubnisfreie Benutzungen

§ 26

Gemeingebrauch

(1) Jedermann darf oberirdische Gewässer in einem Umfang benutzen, wie dies nach Landesrecht als Gemeingebrauch gestattet ist, soweit nicht Rechte anderer entgegenstehen und soweit Befugnisse oder der Eigentümer- oder Anliegergebrauch anderer dadurch nicht beeinträchtigt werden.

(2) Die Länder können das Einleiten von Abwasser in ein Gewässer als Gemeingebrauch nur insoweit zulassen, als dies nach dem beim Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Recht als Gemeingebrauch zulässig war.

§ 27

Eigentümer- und Anliegergebrauch

(1) Eine Erlaubnis oder eine Bewilligung ist nicht erforderlich zur Benutzung eines oberirdischen Gewässers durch den Eigentümer oder den durch ihn Berechtigten für den eigenen Bedarf, wenn dadurch andere nicht beeinträchtigt werden, keine nachteilige Veränderung der Eigenschaft des Wassers, keine wesentliche Verminderung der Wasserführung und keine andere Beeinträchtigung des Wasserhaushalts zu erwarten sind.

(2) Die Länder können bestimmen, daß die Eigentümer der an oberirdische Gewässer angrenzenden Grundstücke und die zur Nutzung dieser Grundstücke Berechtigten (Anlieger) sowie die Eigentümer der an Anliegergrundstücke angrenzenden Grundstücke und die zur Nutzung dieser Grundstücke Berechtigten (Hinterlieger) oberirdische Gewässer ohne Erlaubnis oder Bewilligung nach Maßgabe des Absatzes 1 benutzen dürfen.

(3) Ein Gebrauch nach Absatz 2 durch die Anlieger und Hinterlieger an einer Bundeswasserstraße findet nicht statt.

§ 28

Benutzung zu Zwecken der Fischerei

Die Länder können bestimmen, daß für das Einbringen von Stoffen in oberirdische Gewässer zu Zwecken der Fischerei eine Erlaubnis oder eine Bewilligung nicht erforderlich ist.

ZWEITER ABSCHNITT

Reinhaltung

§ 29

Einbringen, Einleiten und Lagern von Stoffen

(1) Feste Stoffe dürfen in ein Gewässer nicht zu dem Zweck eingebracht werden, sich ihrer zu entledigen. Schlammige Stoffe rechnen nicht zu den festen Stoffen.

(2) Stoffe dürfen an einem Gewässer nur gelagert oder abgelagert werden, wenn nicht zu besorgen ist, daß sie hineingeschwemmt werden oder hineinfallen.

(3) Wer in ein Gewässer Stoffe einbringt oder einleitet und hierdurch einem anderen Schaden zufügt, ist zum Ersatz dieses Schadens verpflichtet; sind die Stoffe von mehreren eingebracht oder eingeleitet worden, so haften diese als Gesamtschuldner. Kann ein Anspruch auf Ersatz des Schadens gemäß § 11 nicht geltend gemacht werden, so ist der Betroffene nach § 10 Abs. 2 zu entschädigen; der Antrag ist auch noch nach Ablauf der Frist von dreißig Jahren zulässig.

§ 30

Reinhalteordnungen

(1) Für oberirdische Gewässer oder Teile von solchen, die in ihrer chemischen, physikalischen oder biologischen Beschaffenheit durch das Zuführen von Stoffen — allein oder in Verbindung mit Wasserentnahmen oder anderen Maßnahmen — in erheblichem Maße schädlich verändert werden, können Reinhalteordnungen als Rechtsvorschriften oder als Verwaltungsvorschriften erlassen werden. Dasselbe gilt, wenn eine solche Veränderung zu erwarten ist. Die Reinhalteordnungen können insbesondere vorschreiben,

1. welchen Mindestanforderungen die Beschaffenheit des Wassers genügen soll,
2. welche Wassermengen je nach der Wasserführung insgesamt entnommen werden dürfen,
3. daß bestimmte Stoffe nicht zugeführt werden dürfen,
4. daß bestimmte Stoffe, die zugeführt werden, bestimmten Mindestanforderungen genügen müssen,
5. welche sonstigen Einwirkungen abzuwehren sind, durch die die Beschaffenheit des Wassers nachteilig beeinflusst werden kann.

(2) Wird bei Erlaß einer Reinhalteordnung als Rechtsvorschrift bestimmt, daß die Reinhalteordnung auch auf bestehende Rechte und Befugnisse anzuwenden ist, so gilt sie gegenüber den Inhabern einer Erlaubnis, einer Bewilligung, eines alten Rechtes oder einer alten Befugnis erst, wenn diese Rechte und Befugnisse der Reinhalteordnung angepaßt worden sind; § 12 Abs. 1 und § 16 Abs. 4 bleiben unberührt. Auf Erlaubnisse und Bewilligungen, die in einem Planfeststellungsverfahren gemäß § 15 Abs. 1 erteilt worden sind, findet § 15 Abs. 4 Anwendung.

DRITTER ABSCHNITT

Unterhaltung und Ausbau

§ 31

Umfang der Unterhaltung

(1) Die Unterhaltung eines Gewässers umfaßt die Erhaltung eines ordnungsmäßigen Zustandes für den Wasserabfluß und an schiffbaren Gewässern auch die Erhaltung der Schiffbarkeit. Durch weitergehende Vorschriften kann bestimmt werden, daß es zur Unterhaltung gehört, das Gewässer und seine Ufer auch in anderer wasserwirtschaftlicher Hinsicht in ordnungsmäßigem Zustand zu erhalten.

(2) Für die Unterhaltung ausgebauter Gewässer gelten die Vorschriften über den Umfang der Unterhaltung insoweit, als nicht in einem Verfahren nach § 34 etwas anderes bestimmt wird oder Bundes- oder Landesrecht etwas anderes bestimmt.

§ 32

Unterhaltungslast

(1) Die Unterhaltung von Gewässern obliegt, soweit sie nicht Aufgabe von Gebietskörperschaften, von Wasser- und Bodenverbänden oder gemeindlichen Zweckverbänden ist, den Eigentümern der Gewässer, den Anliegern und denjenigen Eigentümern von Grundstücken und Anlagen, die aus der Unterhaltung Vorteile haben oder die die Unterhaltung erschweren. Die Länder können bestimmen, daß die Unterhaltung auch anderen Eigentümern von Grundstücken im Einzugsgebiet obliegt. Bestehende Verpflichtungen anderer zur Unterhaltung von Gewässerstrecken oder von Bauwerken im oder am Gewässer werden durch Satz 1 und durch eine nach Satz 2 ergehende Regelung nicht berührt. Die Länder bestimmen, in welcher Weise die Unterhaltungspflicht zu erfüllen ist; sie können für die Zeit bis zum 1. Januar 1965 die Unterhaltungslast abweichend regeln.

(2) Wird die Unterhaltungspflicht nach Absatz 1 nicht oder nicht genügend erfüllt, so sind die jeweils erforderlichen Unterhaltungsarbeiten im Wege der Ersatzvornahme auszuführen. Die Länder bestimmen, welche Gebietskörperschaft zur Ersatzvornahme verpflichtet ist.

§ 33

Besondere Pflichten im Interesse der Unterhaltung

(1) Soweit es zur ordnungsmäßigen Unterhaltung eines Gewässers erforderlich ist, haben die Anlieger und die Hinterlieger nach vorheriger Ankündigung zu dulden, daß die Unterhaltungspflichtigen oder deren Beauftragte die Grundstücke betreten, vorübergehend benutzen und aus ihnen Bestandteile für die Unterhaltung entnehmen, wenn diese anderweitig nur mit unverhältnismäßig hohen Kosten beschafft werden können.

(2) Die Anlieger haben zu dulden, daß der zur Unterhaltung Verpflichtete die Ufer im Interesse der Unterhaltung bepflanzt. Sie können verpflichtet werden, die Ufergrundstücke in erforderlicher Breite so zu bewirtschaften, daß die Unterhaltung nicht beeinträchtigt wird; sie haben bei der Nutzung die Erfordernisse des Uferschutzes zu beachten.

(3) Entstehen durch Handlungen nach Absatz 1 oder 2 Schäden, so hat der Geschädigte Anspruch auf Schadenersatz.

§ 34

Ausbau

(1) Die über die Unterhaltung hinausgehenden Maßnahmen zur Herstellung, Beseitigung oder wesentlichen Umgestaltung eines Gewässers oder seiner Ufer (Ausbau) bedürfen der vorherigen Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens. Deich- und Dammbauten, die den Hochwasserabfluß beeinflussen, stehen dem Ausbau gleich. Ein Ausbau kann ohne vorherige Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens genehmigt werden, wenn mit Einwendungen nicht zu rechnen ist.

(2) In dem Verfahren sind Art und Ausmaß der Ausbaumaßnahmen und die Einrichtungen, die im öffentlichen Interesse oder zur Vermeidung nachteiliger Wirkungen auf Rechte anderer erforderlich sind, festzustellen sowie der Ausgleich von Schäden anzuordnen.

(3) Erstreckt sich ein beabsichtigter Ausbau auf ein Gewässer, das der Verwaltung mehrerer Länder untersteht, und ist ein Einvernehmen über den Ausbauplan nicht zu erreichen, so soll der Bund auf Antrag eines beteiligten Landes zwischen den Ländern vermitteln.

(4) Einigen sich die beteiligten Länder nicht darüber, daß eine Behörde ein einheitliches Verfahren durchführt und die in jedem beteiligten Lande geltenden Vorschriften anwendet, so wird diese Behörde auf Antrag eines Landes durch den Bundesminister des Innern bestimmt.

VIERTER ABSCHNITT

Überschwemmungs- und Pegelschutzgebiete

§ 35

Überschwemmungsgebiete

Soweit es die Regelung des Wasserabflusses erfordert, sind die Gebiete, die bei Hochwasser überschwemmt werden, zu Überschwemmungsgebieten zu erklären. Für solche Gebiete sind Vorschriften zu erlassen, die den schadlosen Abfluß des Hochwassers sichern.

§ 36

Pegelschutzgebiete

(1) Zur Sicherung gewässerkundlicher Meßanlagen mit überörtlicher Bedeutung ist das

Gebiet, in dem bauliche oder andere Maßnahmen das Verhältnis zwischen Abfluß und Wasserstand oder sonstige wichtige Meßgrundlagen verändern können, zum Pegelschutzgebiet zu erklären. § 23 Abs. 4 gilt entsprechend.

(2) In Pegelschutzgebieten sind Erlaubnisse oder Bewilligungen im Benehmen mit der zuständigen gewässerkundlichen Behörde zu erteilen.

Dritter Teil

Bestimmungen für das Grundwasser

§ 37

Erlaubnisfreie Benutzungen

(1) Eine Erlaubnis oder eine Bewilligung ist nicht erforderlich für das Zutagefördern oder das Zutageleiten von Grundwasser

1. in geringen Mengen für den Haushalt, für den landwirtschaftlichen Hofbetrieb, für das Tränken von Vieh außerhalb des Hofbetriebes oder zu einem vorübergehenden Zweck,
2. zum Zweck der gewöhnlichen Bodenentwässerung landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzter Grundstücke.

(2) Die Länder können allgemein oder für einzelne Gebiete bestimmen, daß

1. in den in Absatz 1 aufgeführten Fällen eine Erlaubnis oder eine Bewilligung erforderlich ist,
2. für das Zutagefördern oder das Zutageleiten von Grundwasser in geringen Mengen für gewerbliche Betriebe sowie für die Landwirtschaft, die Forstwirtschaft oder den Gartenbau über die in Absatz 1 bezeichneten Zwecke hinaus eine Erlaubnis oder eine Bewilligung nicht erforderlich ist.

§ 38

Mittelbare Entnahme von Wasser aus Bundeswasserstraßen

Ist zu erwarten, daß bei einer beabsichtigten Benutzung des Grundwassers mittelbar

Wasser aus einer Bundeswasserstraße entnommen wird, so darf eine Erlaubnis oder eine Bewilligung nur erteilt werden, wenn die Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes zugestimmt hat. Die Zustimmung darf nur versagt oder unter Auflagen erteilt werden, soweit für die vom Bund wahrzunehmenden Aufgaben an den Bundeswasserstraßen nachteilige Wirkungen zu erwarten sind.

§ 39

Reinhaltung

(1) Eine Erlaubnis oder eine Bewilligung für das Einbringen oder Einleiten von Stoffen in das Grundwasser darf nur erteilt werden, wenn eine schädliche Verunreinigung des Grundwassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften nicht zu besorgen ist.

(2) Stoffe dürfen nur so gelagert oder abgelagert werden, daß eine schädliche Verunreinigung des Grundwassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften nicht zu besorgen ist. Das gleiche gilt für die Beförderung von Flüssigkeiten und Gasen durch Rohrleitungen.

(3) § 29 Abs. 3 ist entsprechend anzuwenden.

§ 40

Erdaufschlüsse

(1) Soweit die Ordnung des Wasserhaushalts es erfordert, haben die Länder zu bestimmen, daß Arbeiten, die über eine bestimmte Tiefe hinaus in den Boden eindringen, durch die für das Wasser zuständige Behörde zu überwachen sind.

(2) Wird unbefugt oder unbeabsichtigt Grundwasser erschlossen, so kann die Beseitigung der Erschließung angeordnet werden, wenn Rücksichten auf den Wasserhaushalt es erfordern.

Vierter Teil

Wasserwirtschaftliche Rahmenpläne; Wasserbuch

§ 41

Wasserwirtschaftliche Rahmenpläne

(1) Um die für die Entwicklung der Lebens- und Wirtschaftsverhältnisse notwendigen

wasserwirtschaftlichen Voraussetzungen zu sichern, sollen für Flußgebiete oder Wirtschaftsräume oder für Teile von solchen wasserwirtschaftliche Rahmenpläne aufgestellt werden. Sie sind der Entwicklung fortlaufend anzupassen.

(2) Ein wasserwirtschaftlicher Rahmenplan muß den nutzbaren Wasserschatz, die Erfordernisse des Hochwasserschutzes und die Reinhaltung der Gewässer berücksichtigen. Die wasserwirtschaftliche Rahmenplanung und die Erfordernisse der Raumordnung sind miteinander in Einklang zu bringen.

(3) Wasserwirtschaftliche Rahmenpläne sind von den Ländern nach Richtlinien aufzustellen, die die Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates erläßt.

(4) Ein wasserwirtschaftlicher Rahmenplan, der eine Bundeswasserstraße einbezieht, ist im Einvernehmen mit der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes zu erstellen.

§ 42

Wasserbuch

(1) Für die Gewässer sind Wasserbücher zu führen.

(2) In das Wasserbuch sind insbesondere einzutragen

1. Erlaubnisse (§ 7), die nicht nur vorübergehenden Zwecken dienen, Bewilligungen (§ 8), alte Rechte und alte Befugnisse (§ 17),
2. Wasserschutzgebiete (§ 23),
3. Überschwemmungsgebiete (§ 35),
4. Pegelschutzgebiete (§ 36).

(3) Die Einsicht in das Wasserbuch ist jedem gestattet, der ein berechtigtes Interesse darlegt. Unter der gleichen Voraussetzung können beglaubigte Abschriften aus dem Wasserbuch gefordert werden.

Fünfter Teil

Straf- und Bußgeldbestimmungen

§ 43

Unbefugtes Einbringen, Einleiten, Lagern und Ablagern von Stoffen

(1) Wer vorsätzlich

1. unbefugt oder unter Nichtbefolgen einer Auflage, die eine Verunreinigung des Ge-

wässers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften verhindern oder einschränken soll, Stoffe in ein Gewässer einbringt oder einleitet,

2. Stoffe an einem Gewässer lagert oder ablagert und dadurch die Gefahr herbeiführt, daß sie hineingeschwemmt werden oder hineinfallen,
3. Stoffe so lagert oder ablagert oder Flüssigkeiten oder Gase durch Rohrleitungen so befördert, daß eine schädliche Verunreinigung des Grundwassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften zu besorgen ist,

wird mit Gefängnis bis zu zwei Jahren und mit Geldstrafe oder mit einer dieser Strafen bestraft, sofern nicht andere Vorschriften eine höhere Strafe androhen.

(2) Wer die Tat fahrlässig begeht, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bestraft.

§ 44

Gefährdung des Lebens oder der Gesundheit

(1) Wer vorsätzlich eine der in § 43 bezeichneten Taten begeht und dadurch das Leben oder die Gesundheit anderer gefährdet, wird mit Gefängnis und mit Geldstrafe oder mit einer dieser Strafen bestraft.

(2) Wer die Tat fahrlässig begeht, wird mit Gefängnis bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

§ 45

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. unbefugt einem Gewässer Wasser entnimmt,
2. in einem Wasserschutzgebiet eine Handlung vornimmt, die nach einer Anordnung gemäß § 23 Abs. 2 Nr. 1 nicht zulässig ist, sofern die Anordnung ausdrücklich auf die Vorschriften dieses Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten verweist und nicht andere Vorschriften eine Strafe androhen,
3. einer als Rechtsvorschrift erlassenen Reinhaltordnung zuwiderhandelt, sofern in ihr ausdrücklich auf die Vorschriften dieses Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten

verwiesen wird und nicht andere Vorschriften eine Strafe androhen,

4. eine Unterlage nicht zur Verfügung stellt, obwohl er nach § 25 hierzu verpflichtet ist,
5. den Betrieb gewässerkundlicher Meßanlagen stört, sofern nicht andere Vorschriften eine Strafe androhen.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann, wenn sie vorsätzlich begangen wird, mit einer Geldbuße bis zu zehntausend Deutsche Mark, wenn sie fahrlässig begangen wird, mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Deutsche Mark geahndet werden.

(3) Die Verfolgung einer Ordnungswidrigkeit verjährt nach zwei Jahren.

§ 46

Verletzung der Aufsichtspflicht

Wird eine Ordnungswidrigkeit im Sinne des § 45 in einem Betrieb begangen, so kann gegen den Inhaber oder Leiter und, falls der Inhaber des Betriebes eine juristische Person oder eine Personengesellschaft des Handelsrechts ist, gegen diese eine Geldbuße bis zu zehntausend Deutsche Mark festgesetzt werden, wenn der Inhaber oder Leiter oder der zur gesetzlichen Vertretung Berechtigte vorsätzlich oder fahrlässig seine Aufsichtspflicht verletzt hat und der Verstoß hierauf beruht.

§ 47

Verrat von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen

(1) Wer ein Geschäfts- oder Betriebsgeheimnis, das ihm bei seiner Tätigkeit auf Grund dieses Gesetzes bekanntgeworden ist, unbefugt offenbart oder verwertet, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten und mit Geldstrafe oder mit einer dieser Strafen bestraft.

(2) Handelt der Täter gegen Entgelt oder in der Absicht, sich oder einem anderen einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen oder jemandem einen Nachteil zuzufügen, so ist die Strafe Gefängnis bis zu zwei Jahren. Daneben kann auf Geldstrafe erkannt werden.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten nur, soweit nicht in anderen Vorschriften eine schwerere Strafe angedroht ist.

(4) Die Strafverfolgung tritt auf Antrag des Verletzten ein.

Sechster Teil
Schlußbestimmungen

§ 48

Außer Kraft tretende Vorschriften

(1) Mit Inkrafttreten dieses Gesetzes treten die folgenden Vorschriften, soweit sie nicht schon aus anderen Gründen außer Kraft getreten sind, außer Kraft:

1. Das Gesetz zur Einschränkung der Rechte am Wasser vom 19. März 1935 (Preußische Gesetzsammlung S. 43),
2. die Verordnung über die Vereinfachung der wasserrechtlichen Verwaltungsverfahren vom 28. August 1942 (Reichsgesetzbl. I S. 542),
3. die Verordnung über vordringliche Aufgaben der Wasser- und der Energiewirtschaft vom 30. März 1944 (Reichsgesetzbl. I S. 75) und die Durchführungsverordnung vom gleichen Tage (Reichsgesetzbl. I S. 77),
4. die Verordnung zur Regelung der Wasserversorgung vom 30. September 1944 (Reichsgesetzbl. I S. 241),

5. die Verordnung über Vereinfachungen im Wasser- und Wasserverbandrecht vom 10. Februar 1945 (Reichsgesetzbl. I S. 29).

(2) In § 16 Abs. 2 der Gewerbeordnung werden die Worte „Stauanlagen für Wassertriebwerke (§ 23)“, in § 23 der Gewerbeordnung wird Absatz 1 gestrichen.

§ 49

Bundeswasserstraßen

Unberührt bleibt die Befugnis des Bundes, für die Bundeswasserstraßen die erforderlichen Rechtsvorschriften zu erlassen; unberührt bleibt ferner die Verwaltung der Bundeswasserstraßen durch den Bund.

§ 50

Anwendung in Berlin

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Lande Berlin.

§ 51

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am
in Kraft.

Begründung

I. Allgemeines

A. Wirtschaftliche Voraussetzungen

Der Wasserschatz gehört zu den Existenzgrundlagen unseres Volkes. Wasser ist die wichtigste Voraussetzung für jedes menschliche, tierische und pflanzliche Leben, für die Gesundheit von Mensch und Tier, für die Fruchtbarkeit des Bodens und für jede wirtschaftliche Produktion und Tätigkeit. Wasser ist durch menschliche Maßnahmen nicht vermehrbar. Es ist aber als Nahrungsmittel, als Rohstoff und als Betriebsmittel unentbehrlich und unersetzlich. Deshalb ist seine häuslicherische Bewirtschaftung erforderlich. Die Gewässer müssen so gepflegt und gehütet werden, daß vermeidbare volkswirtschaftliche Schäden nicht entstehen.

Noch vor Jahrzehnten war die Bewirtschaftung des Wassers bei uns kein so vordringliches Problem, wie es dies heute infolge der Bevölkerungsvermehrung und der industriellen und landwirtschaftlichen Entwicklung geworden ist und künftig in noch größerem Maße sein wird. Der Wasserschatz ist in industriellen Ballungsgebieten bereits über das örtlich vorhandene Dargebot hinaus beansprucht. Eine sorgfältige Erfassung und sparsame Verwendung der ober- und unterirdischen Wasservorkommen und deren Schutz sind erforderlich, um Dargebot und Verbrauch im Einklang zu halten.

Die Quellen und das Grundwasser reichen für den Trink- und Brauchwasserbedarf nicht mehr aus; Oberflächenwasser muß in zunehmendem Maße in Anspruch genommen werden. Dieses Wasservorkommen ist aber von geringerer Güte als Quell- und Grundwasser; viele oberirdische Gewässer sind so verschmutzt, daß ihr Wasser erst nach kostspieliger Aufbereitung dem Gebrauch wieder nutzbar gemacht werden kann.

Ziel und Zweck der Gesetzgebung über den Wasserhaushalt ist es, eine geordnete Bewirt-

schaffung des ober- und unterirdischen Wassers nach Menge und Beschaffenheit herbeizuführen. Für diese Gesetzgebung soll das Wasserhaushaltsgesetz des Bundes den Rahmen geben. Durch Landesgesetze allein kann die Sicherung eines geordneten überregionalen Wasserhaushalts nicht gewährleistet werden. Die Landesgesetzgebung erweist sich an Gewässern, die mehrere Länder berühren, und bei der Durchführung großer wasserwirtschaftlicher Vorhaben übergebietlichen Charakters, wie solchen für den Hochwasserschutz, für den Flußausbau, für Abwasserleitungen und für größere Ableitungen von Wasser, als unzureichend. Wasserwirtschaftliche Maßnahmen können sich auch auf die flußabwärts gelegenen Teile der Gewässer und ihre Anlieger auswirken, also bei Flüssen, welche die Ländergrenzen überschreiten, auf Gebiete in Nachbarländern. Das gleiche gilt für Einwirkungen auf das Grundwasser.

Die Zuständigkeit des Bundes für den Erlaß des Wasserhaushaltsgesetzes stützt sich auf Art. 75 Nr. 4 GG. In ihm wird von der Regelung des Wasserhaushalts durch den Bund gesprochen. Inhalt und Bedeutung des Begriffs „Wasserhaushalt“ lassen sich aus den Beratungen im Parlamentarischen Rat nur in Umrissen erkennen. Es wurde der Anschauung Ausdruck gegeben, daß die sinnvolle Verwendung der Wasservorräte die Berücksichtigung übergebietlicher Gesichtspunkte erfordere, daß die Probleme auf dem Gebiet der Wasserwirtschaft nicht allein durch Maßnahmen eines Landes gelöst werden könnten und daß auch in anderen modernen Staaten dem Wasserhaushalt eine immer mehr steigende Bedeutung zugemessen werde (Hauptausschuß—Stenogr. Prot. S. 365, 649, 650).

Bei der rechtlichen Regelung des Wasserhaushalts handelt es sich um die gesetzliche Ordnung der Einwirkungen des Menschen auf

den Wasserhaushalt. Die Summe aller Einwirkungen, die unmittelbar oder mittelbar den Wasserhaushalt berühren, wird üblicherweise als „Wasserwirtschaft“ bezeichnet. Im Grundgesetz finden sich Rechtsbegriffe, die sich mit Wasser befassen, an zwei Stellen. In Art. 89 Abs. 3 GG wird von „Wasserwirtschaft“, in Art. 75 Nr. 4 GG von „Wasserhaushalt“ gesprochen. Wird, wie erwähnt, die Summe aller Einwirkungen auf den Wasserhaushalt als „Wasserwirtschaft“ bezeichnet, so ergibt sich daraus, daß die Begriffe „Wasserhaushalt“ und „Wasserwirtschaft“ für das vorliegende Gesetz gleichgesetzt werden können.

Die menschlichen Einwirkungen auf den Wasserhaushalt sind mannigfaltig. Sie erstrecken sich u. a. auf die Entnahme von Wasser aus oberirdischen Gewässern und aus dem Grundwasser, auf die Rückleitung gebrauchten Wassers und die dadurch verursachte Änderung der Beschaffenheit des Wassers und auf Maßnahmen, die eine Erhaltung oder Veränderung des natürlichen Abflusses oder des Wasserstandes zum Gegenstand haben. Diese Einwirkungen müssen daher durch die Gesetzgebung geordnet werden.

Den Forderungen neuzeitlicher Wasserwirtschaft entspricht es, daß die Maßnahmen von der Gesamtschau, von dem wasserwirtschaftlichen Zusammenhang aller Gewässer aus zu beurteilen sind und erforderlichenfalls über die Landesgrenzen hinweg geplant und gelenkt werden müssen.

B. Bisheriger Rechtszustand und Bestrebungen zur Rechtsvereinheitlichung

Zur Zeit ist das Wasserrecht in der Bundesrepublik in der Hauptsache durch Landesgesetze, und zwar nicht durch Gesetze der bestehenden, sondern durch Gesetze der früheren Länder, geregelt. In einigen Gebietsteilen gilt sogar noch Gemeines Recht. Einige Rechtsgebiete sind zwischen 1933 und 1945 durch Gesetze und Verordnungen des Reichs geregelt worden. Diese verschiedenartige Regelung der wasserrechtlichen Verhältnisse hat zwangsläufig zu einer erheblichen Erschwerung des Wirtschaftslebens geführt. Hemmend wirkt sich auch aus, daß sich die Grenzen der Bundesländer vielfach nicht mehr mit den Geltungsbereichen der alten Wassergesetze decken, so daß in den meisten Bundesländern mehrere Wasserrechtsgebiete vorhanden sind. Infolge dieser Rechtszersplitterung werden wasserwirtschaftliche Vorhaben,

die sich auf mehrere Wasserrechtsgebiete auswirken, ferner auch die Unterhaltung, der Ausbau und die Reinhaltung der Gewässer untragbar erschwert. Der Rechtszustand ist schon dadurch unübersichtlich, daß manche Wassergesetze von einer mehr privatrechtlichen, andere von einer öffentlich-rechtlichen Grundeinstellung ausgehen. Verschieden ist auch die Auffassung in den Landesgesetzen darüber, inwieweit Wassernutzungsrechte oder sonstige Befugnisse erteilt oder versagt werden; verschieden sind auch die gesetzliche Terminologie und die Rechtswirkung der Wassernutzungsrechte oder sonstigen Befugnisse. Es wird von Verleihung, Genehmigung, Ermächtigung oder Erlaubnis in ganz verschiedenem Sinne und in ganz verschiedener Bedeutung gesprochen. Vollkommen verschieden sind endlich auch die Vorschriften über die Unterhaltung der Wasserläufe und ihrer Ufer sowie die Straftatbestände und die Strafandrohungen.

In der richtigen Erkenntnis der Notwendigkeit der Schaffung eines gemeinsamen Rechts forderte schon im Jahre 1880 der Deutsche Landwirtschaftsrat den baldigen „Erlaß eines besonderen Wassergesetzes für den Umfang des Deutschen Reichs im Sinne einer angemessenen Regelung der gesamten Wasserhältnisse in ihren rechtlichen Grundlagen“, damit „eine Regelung des allgemeinen Wasserhaushalts angebahnt und durchgeführt werde“ (Bericht über die Verhandlungen der 8. Versammlung des Deutschen Landwirtschaftsrates 1880 — Seite 171 bis 183). Auch bei den Beratungen über den Entwurf zum Bürgerlichen Gesetzbuch wurde von den Spitzenorganisationen der deutschen Landwirtschaft und anderen interessierten Verbänden erneut der baldige Erlaß eines Wassergesetzes für das gesamte Gebiet des Deutschen Reichs als notwendig bezeichnet. Im Reichstag wurde daraufhin eine Entschlie- ßung des Inhalts angenommen, die verbündeten Regierungen zu ersuchen, die reichsgesetzliche Regelung des gesamten Wasserrechts tunlichst bald in Erwägung zu ziehen (Denkschrift zur Reichstagsvorlage Nr. 440 des Reichstags 9. Leg. Per., IV. Session 1895/96, Bericht der XII. Kommission v. 12. Juni 1896). Wenn es damals nicht zu einer reichsrechtlichen Ordnung des Wasserrechts, sondern zu landesgesetzlicher Regelung in den großen Bundesländern gekommen ist, so ist dies wegen der Bedenken geschehen, daß das öffentliche und das Privatrecht in dieser Ma-

terie nicht trennbar seien und nach der damaligen Verfassungslage die hier in Betracht kommenden Gebiete des öffentlichen Rechts der Zuständigkeit der Reichsgesetzgebung zum größten Teil entzogen waren. Aber auch bei den Vorarbeiten zum preußischen Wassergesetz wurde nicht verkannt, daß eine für das ganze Reichsgebiet gleichmäßige Ordnung den Vorzug verdiene, weil die Wasserläufe nicht an Landesgrenzen haltmachen, weil ferner bei der Mehrzahl der Wasserläufe zwischen Rhein und Elbe das Quellgebiet und der Oberlauf außerhalb Preußens liegen und der Zustand der in Preußen gelegenen unteren Flußstrecken von der Behandlung der Wasserläufe in den oberhalb angrenzenden Bundesstaaten abhängig sei. Beide Häuser des Preußischen Landtags haben damals mit Regierungszustimmung eine Resolution angenommen, in der die Staatsregierung ersucht wurde, im Bundesrat dahin zu wirken, daß gesetzliche oder andere Maßnahmen getroffen werden, welche diesen Übelständen baldmöglichst abhelfen. Die Erwartung, durch übereinstimmende Gestaltung der Landesgesetze dieses Ziel zu erreichen, ist bei dem ausweichenden Verhalten einzelner Staaten nicht erfüllt worden. Da auch die Weimarer Reichsverfassung keine wesentlichen Erweiterungen der Gesetzgebungszuständigkeit des Reichs auf dem Gebiete des Wasserrechts vorsah, blieben die Bemühungen um ein einheitliches Wasserrecht ohne Erfolg. Nachdem das Gesetz über den Neuaufbau des Reichs vom 30. Januar 1934 der Reichsregierung umfassende Vollmachten zur Gesetzgebung eingeräumt hatte, wurden 1934 die Vorarbeiten für ein Reichswassergesetz wieder aufgenommen. Der im Jahre 1936 eingesetzte Ausschuß der Akademie für Deutsches Recht legte im Jahre 1941 den Entwurf eines Reichswassergesetzes vor, der aber die Fachverbände der deutschen Wasserwirtschaft nicht befriedigte. Die Ausschüsse dieser Verbände unternahmen eine Umarbeitung, deren Ergebnis in einem wesentlich kürzeren Entwurf aus dem Jahre 1944 seinen Niederschlag fand. Diese Entwürfe bieten jedoch heute infolge Änderung der staatsrechtlichen Verhältnisse keine brauchbare Arbeitsgrundlage mehr.

Nach dem Inkrafttreten des Grundgesetzes wurden die Bemühungen um die Schaffung einheitlicher Rechtsgrundlagen auf dem Gebiete des Wasserrechts wieder aufgenommen.

Die Notwendigkeit einer bundesgesetzlichen Regelung wurde auch vom Bundesrat und vom Bundestag anerkannt.

Der Bundesrat hat in seiner 83. Sitzung vom 25. April 1952 (BR-Drucksache Nr. 137/52, Beschluß) folgendes beschlossen:

„Die Bundesregierung wird ersucht, von ihrem Recht zum Erlaß von Rahmenbestimmungen auf dem Gebiet des Wasserhaushalts gemäß Art. 75 Nr. 4 des Grundgesetzes baldmöglichst Gebrauch zu machen.

Begründung:

Der allseitig gesteigerte Wasserbedarf der Bevölkerung, der Landwirtschaft sowie des Gewerbes und der Industrie macht bei gleichzeitiger Verschlechterung der Beschaffenheit der fließenden Gewässer und Abwässer und wegen des Absinkens des Grundwasserspiegels eine Neuregelung des gesamten Wasserrechts erforderlich.

Die Neuregelung des Wasserrechts setzt auch in der Gesetzgebung eine großräumige Planung über die Ländergrenzen hinweg voraus. Eine beschleunigte Verabschiedung von Rahmenbestimmungen gemäß Art. 75 Nr. 4 des Grundgesetzes würde daher eine Reihe von Schwierigkeiten, die bei der Neuregelung des Wasserrechts auftreten, beseitigen.

Das für die Einheit des deutschen Wasservorrats und der deutschen Wasserwirtschaft unbedingt erforderliche Mindestmaß einer einheitlichen Gesetzgebung soll durch die Rahmenvorschriften geschaffen werden. Durch sie wird der Erlaß der sogenannten Notgesetze für die Wasserversorgung und die Abwasserbehandlung unnötig gemacht und die aus solchen Einzelregelungen sich ergebende neue Zersplitterung des Wasserrechts vermieden.

Der Begriff Rahmenvorschrift soll so weitreichend wie verfassungsrechtlich irgend möglich gedeutet werden.“

Der Bundestag hat in seiner 66. Sitzung am 17. Februar 1955 (BT-Drucksache 561) einstimmig beschlossen:

„Die Bundesregierung wird ersucht, angesichts der immer größer werdenden Schwierigkeiten in der gesamten Wasserwirtschaft und auf Grund der bereits seit 1950 in den zuständigen Bundesministerien getroffenen Vorarbeiten den Entwurf für was-

sergesetzliche Rahmenbestimmungen des Bundes kurzfristig vorzulegen.“

Alle Versuche, eine bundeseinheitliche abschließende Regelung zu schaffen, scheiterten bis jetzt an der Tatsache, daß dem Bundesgesetzgeber die Kompetenz zur umfassenden konkurrierenden Gesetzgebung auf diesem Gebiet nicht zusteht und er auf die konkurrierende Rahmengesetzgebung im Sinne des Art. 75 Nr. 4 GG beschränkt ist.

C. Die verfassungsrechtlichen Grundlagen des Entwurfs.

1. Der Entwurf stützt sich, mit Ausnahme der Strafbestimmungen, ausschließlich auf Art. 75 Nr. 4 GG. Danach hat der Bund unter den Voraussetzungen des Art. 72 GG das Recht, Rahmenvorschriften für den Wasserhaushalt zu erlassen. Aus dem Begriff „Rahmenvorschriften“ ergibt sich ebenso wie aus dem verwandten Begriff „Grundsatzgesetzgebung“ in Art. 10 Nr. 3 der Weimarer Reichsverfassung, daß die Gesetzgebungsbefugnis des Bundes beschränkt ist. Der Bundesgesetzgeber ist danach zwar befugt, auf dem Gebiet der Ordnung des Wasserhaushalts Vorschriften zu erlassen, die unter den Voraussetzungen des Art. 72 Abs. 2 GG einer gleichmäßigen Regelung im gesamten Bundesgebiet bedürfen. Es ist ihm jedoch verwehrt, das Wasserrecht, das als einheitliches Rechtsgebiet weder in Art. 73 noch in Art. 74 GG aufgeführt ist, bis in alle Einzelheiten abschließend zu regeln. Den Ländern muß vielmehr, wie das Bundesverfassungsgericht unter vergleichbaren Rechtsverhältnissen für die Rahmengesetzgebung auf dem Gebiete des Beamtenrechts mit Urteil vom 1. Dezember 1954 (BVerfGE Bd. 4 S. 115) herausgestellt hat, die Möglichkeit erhalten bleiben, dieses Rechtsgebiet auf der Grundlage der Rahmenvorschriften in einer die Eigenart und die besonderen Bedürfnisse des Landes berücksichtigenden Weise näher auszugestalten und zu ergänzen. Erst mit dem Erlaß der Ausfüllungsgesetze durch die Länder wird das Rahmengesetz vollständig und vollziehbar.

Der Begriff „Rahmenvorschriften“ bedeutet jedoch nicht, daß der Bundesgesetzgeber sich auf die Festlegung von begrenzenden Normen zu beschränken habe und deshalb auf den sachlichen Gehalt der von den Ländern zu treffenden Regelungen keinen Einfluß

nehmen dürfe. Der Bundesgesetzgeber kann vielmehr auch im Falle des Art. 75 Nr. 4 GG den Wesensgehalt einer Rechtseinrichtung erschöpfend regeln und verbindliche Grundsätze für den Wasserhaushalt festlegen, vorausgesetzt, daß das, was den Ländern zur eigenen Regelung verbleibt, substantielles Gewicht hat (vgl. das oben zitierte Urteil in BVerfGE Bd. 4 S. 115).

2. Die Rahmenkompetenz des Bundes findet ihre Grenze in Art. 72 Abs. 2 GG. Seine Voraussetzungen werden bei dem vorliegenden Gesetz als gegeben angesehen.

Art. 72 Abs. 2 Nr. 1 GG ist insofern erfüllt, als wasserwirtschaftliche Maßnahmen sich zu meist auf mehrere Länder erstrecken oder auswirken, so daß die daraus entstehenden Schwierigkeiten und Rechtsfragen durch die Gesetzgebung eines einzelnen Landes nicht wirksam geregelt werden können.

Art. 72 Abs. 2 Nr. 2 GG ist insofern gegeben, als die Auswirkung einer wasserwirtschaftlichen Maßnahme in einem Lande die Interessen der Bewohner eines anderen Landes beeinträchtigen kann und nur durch ein Bundesgesetz die Interessen aller beteiligten Länder und ihrer Bewohner sichergestellt werden können.

Art. 72 Abs. 2 Nr. 3 GG kann deshalb bejaht werden, weil es der Rechts- und Wirtschaftseinheit abträglich ist, wenn in den einzelnen Ländern, wie es derzeit der Fall ist, die Benutzung der Gewässer in der verschiedenartigsten Weise geregelt ist. Die Tatsache, daß im Bundesgebiet gegenwärtig 119 verschiedene Wasserrechte Geltung haben, ist auch in einem föderalistischen Staat kaum vertretbar, wie der oben wiedergegebene Beschluß des Bundesrates vom 25. April 1952 beweist.

3. Da die Rahmenvorschriften durch den Landesgesetzgeber ohne weiteres ergänzungsfähig sind, hat das Gesetz die Befugnis der Länder zur ergänzenden Rechtsetzung nur dann erwähnt, wenn die Länder ermächtigt werden sollten, von einer im Rahmengesetz enthaltenen Regelung abzuweichen. Im übrigen folgt aus der bundesstaatlichen Ordnung, daß der Landesgesetzgeber innerhalb der durch das Rahmengesetz gezogenen Grenzen befugt ist, das Wasserrecht des Landes nach seinem eigenen Ermessen zu gestalten, insbesondere auch auf dem Gebiet des Verfahrensrechts.

D. Aufbau und Gliederung

1. Das Gesetz regelt den Wasserhaushalt auf öffentlich-rechtlicher Grundlage. Die privaten Belange werden angemessen berücksichtigt. Die Eigentumsverhältnisse an den Gewässern werden durch das Gesetz nicht berührt.

2. Das Gesetz gliedert sich nach einer einleitenden Bestimmung in sechs Teile. Die einleitende Bestimmung (§ 1) stellt den sachlichen Geltungsbereich klar.

Der Erste Teil (§§ 2 bis 25) enthält gemeinsame Vorschriften für die oberirdischen Gewässer und das Grundwasser. Es sind die Vorschriften zusammengefaßt, die sich auf die Erteilung, die Beschränkung, die Rücknahme und das Erlöschen neuer und alter Wasserbenutzungen und die für die Wasserbenutzung zu erhebenden Gebühren sowie auf die Benutzung der Gewässer in Notfällen und bei Arbeiten im öffentlichen Interesse beziehen. Angeschlossen sind Bestimmungen über den Ausgleich von Benutzungsrechten und -befugnissen, die Festsetzung von Wasserschutzgebieten, die Regelung der Entschädigung und die Überwachung der Benutzung.

Der Zweite Teil (§§ 26 bis 36) enthält Vorschriften, die über den Ersten Teil hinaus nur für die oberirdischen Gewässer gelten.

Der Erste Abschnitt bringt Vorschriften über erlaubnisfreie Benutzungen in den Formen des Gemeingebrauchs, des Eigentümer- und Anliegergebrauchs sowie über die Benutzung zu Zwecken der Fischerei.

Der Zweite Abschnitt regelt die Reinhaltung der oberirdischen Gewässer durch Vorschriften für das Einbringen, Einleiten und Lagern von Stoffen und den Erlaß von Reinhalteordnungen.

Der Dritte Abschnitt befaßt sich mit der Unterhaltung und dem Ausbau oberirdischer Gewässer.

Der Vierte Abschnitt gibt Regeln für Überschwemmungsgebiete und Pegelschutzgebiete.

Der Dritte Teil (§§ 37 bis 40) enthält Vorschriften, die über den Ersten Teil hinaus nur für das Grundwasser gelten. Hier werden die erlaubnisfreien Benutzungen des Grundwassers, die mittelbare Entnahme aus Bundeswasserstraßen, die Reinhaltung und der Schutz des Grundwassers bei Erdaufschlüssen geregelt.

Der Vierte Teil (§§ 41 und 42) enthält Vorschriften, die der Erfassung des vorhandenen Wasservorrats, seiner bisherigen Beanspruchung und seiner künftig möglichen Nutzbarmachung dienen; es sind dies Bestimmungen über die Aufstellung wasserwirtschaftlicher Rahmenpläne und über die Führung der Wasserbücher.

Der Fünfte Teil (§§ 43 bis 47) enthält Straf- und Bußgeldbestimmungen.

Der Sechste Teil (§§ 48 bis 51) enthält die allgemeinen Schlußvorschriften des Gesetzes sowie die Aufzählung der außer Kraft tretenden Vorschriften und den Vorbehalt für den Erlaß von Rechtsvorschriften für die Bundeswasserstraßen.

3. Das Gesetz hat davon Abstand genommen, die Eigentumsverhältnisse an den Gewässern oder die Eigentumsgrenzen im Gewässerbett oder am Ufer zu regeln. Manche Landeswassergesetze folgen der privatrechtlichen, manche dagegen der öffentlich-rechtlichen Auffassung. Es ist nicht Aufgabe des Bundesgesetzgebers, im Rahmen des vorliegenden Gesetzes in das bestehende Landesrecht in dieser Frage einzugreifen; die Ordnung dieser Rechtsfrage soll weiterhin der Landesgesetzgebung überlassen bleiben. Das Gesetz befaßt sich auch nicht mit den Fragen, die dadurch entstehen, daß ein oberirdisches Gewässer durch natürliche Vorgänge sein Bett verlegt oder daß Inseln und Anlandungen im Gewässerbett entstehen. Auch die bürgerlich-rechtlichen Dienstbarkeiten, wie sie bisher in den Landeswassergesetzen für die Inanspruchnahme von Grundstücken zur Durchleitung des Wassers durch fremde Grundstücke als Zwangsrechte normiert sind, verbleiben landesrechtlicher Regelung. Das gleiche gilt für Wasserschauordnungen. Wenn auch ein Sachzusammenhang dieser Gebiete mit der dem Bund zugewiesenen rahmengesetzlichen Ordnung des Wasserhaushalts vorhanden ist, so ist eine in sich geschlossene Regelung der Materie Wasserhaushalt auch ohne Behandlung dieser wasserrechtlichen Teilgebiete möglich.

Behördliche Zuständigkeiten werden nur da im Gesetz erwähnt, wo die Interessen der Bundeswasserstraßen es erfordern.

Bestimmungen des behördlichen Vollzugs sind, soweit sie notwendig sind, nur rahmenmäßig geregelt, z. B. das Bewilligungsverfahren (§ 9), das Ausgleichsverfahren (§ 21) und das Ausbaurverfahren (§ 34).

II. Einzelne Vorschriften

Einleitende Bestimmung

Zu § 1

Dem Grundgedanken des Gesetzes folgend, die Rechtseinheit auf dem Gebiet der Lenkung der Wasserwirtschaft und damit der Ordnung des Wasserhaushalts herbeizuführen, erfaßt der sachliche Geltungsbereich alle Gewässer, die der wasserwirtschaftlichen Lenkung zugänglich sind. Es sind dies die oberirdischen Gewässer und das Grundwasser. Oberirdische Gewässer im Sinne des Gesetzes sind das ständig oder zeitweilig in Betten fließende oder stehende und das aus Quellen wild abfließende Wasser. Grundwasser ist alles unterirdische Wasser, mithin auch das aus oberirdischen Gewässern infiltrierte Wasser. Unterirdisch verlaufende Strecken oberirdischer Gewässer, wie etwa die Führung von Bachstrecken in Rohren, Tunneln oder Dükern, sind kein Grundwasser. Die oberirdischen Gewässer und das Grundwasser sind angesichts ihrer Bedeutung für die Wasserversorgung, für die Fruchtbarkeit des Bodens, für die Gesundheit von Mensch und Tier und für wasserwirtschaftliche Zwecke aller Art, mithin für den Wasserhaushalt, so zu verwalten, wie sie der Allgemeinheit am besten dienen können. Deshalb dürfen Benutzungsrechte und Benutzungsbefugnisse nur dann erteilt und ausgeübt werden, wenn durch sie eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit nicht zu erwarten ist.

Eine Unterteilung der oberirdischen Gewässer nach der Art des preußischen Wassergesetzes in Wasserläufe und in Gewässer, die nicht zu den Wasserläufen gehören, oder anderer Wassergesetze in öffentliche und private Gewässer ist nicht übernommen worden, weil dies für die einheitliche Regelung des Wasserhaushalts nicht erforderlich ist.

Die Vorschriften des Gesetzes gelten nicht für das vom natürlichen Wasserhaushalt abge sonderte, in Leitungen oder anderen Behältnissen „gefaßte“ Wasser. Die vorgesehenen Einwirkungsmöglichkeiten beim Entzug des Wassers aus dem natürlichen Wasserhaushalt und bei Wiedereinleitung in diesen genügen zur Ordnung des Wasserhaushalts.

Abs. 2 gibt den Ländern die Möglichkeit, Ausnahmen von der generellen Regelung des Abs. 1 zuzulassen für Gewässer von wasserwirtschaftlich untergeordneter Bedeutung,

wie etwa für Gräben, die nicht der Vorflut der Grundstücke verschiedener Eigentümer dienen, für nur zeitweilig mit Wasser bespannte Grundstücke, für Wasseransammlungen ohne regelmäßigen Zu- oder Abfluß oder für sogenannte Trockentäler. Die Länder können ferner Bestimmungen für wild abfließendes Oberflächenwasser, wie etwa eine Regelung der Aufnahmepflicht des Unterliegers gegenüber dem Oberlieger, erlassen.

Das Gesetz behandelt nur die Binnengewässer. Das Wasserhaushaltsrecht der Küstengewässer wird nicht geregelt, weil die Ordnung des binnenländischen Wasserhaushalts hiermit nicht in unmittelbarem Zusammenhang steht.

Erster Teil

Gemeinsame Bestimmungen für die Gewässer

Zu § 2

Hier wird als Grundsatz, der künftig für alle Gewässerbenutzungen (§ 3) gilt, ausgesprochen, daß jede Benutzung, soweit das Gesetz nicht Ausnahmen zuläßt, der behördlichen Erlaubnis oder Bewilligung bedarf. Solche Ausnahmen trifft das Gesetz für die Ausübung alter Rechte und alter Befugnisse (§ 16), für den Gemeingebrauch (§ 26), für den Eigentümer- und Anliegergebrauch (§ 27) und für die erlaubnisfreie Benutzung des Grundwassers (§ 37). Es werden ferner solche Wasserbenutzungen ausgenommen, über die in einem gesetzlich geregelten Planfeststellungsverfahren und in einem bergrechtlichen Betriebsplan (§ 15) oder in einem Ausbaufahren (§ 34) im Zusammenhang mit anderen Interessen entschieden wird.

Die Länder können außerdem Sonderregelungen für Benutzungen zu Zwecken der Fischerei (§ 28) und für die vorgenannten erlaubnisfreien Benutzungsarten treffen.

Die Benutzung der Gewässer, insbesondere des Grundwassers, ist in den Landeswassergesetzen unterschiedlich und unvollständig geregelt. Nunmehr soll durch die Einführung der Vorprüfung für alle Gewässerbenutzungen, soweit sie nicht für erlaubnisfrei erklärt sind, eine gleichmäßige Ordnung herbeigeführt werden.

Abs. 2 stellt klar, daß die Erlaubnis und die Bewilligung als Verwaltungsakte keinen privatrechtlichen Anspruch, insbesondere auf Zufluß von Wasser bestimmter Menge und Beschaffenheit, begründen, daß sie aber andererseits auch aus anderen, vor allem nachbarrechtlichen Gründen bestehende Ansprüche nicht beschneiden. In die Gestaltung solcher Ansprüche greift das Gesetz durch das Verbot des § 11 ein, sie gegen eine bewilligte Benutzung anders als im Bewilligungsverfahren oder in einem Nachverfahren geltend zu machen. Die Regelung dieser privatrechtlichen Ansprüche, insbesondere das Verhältnis des Oberlieggers zum Unterlieger, bleibt, soweit nicht bundesrechtliche Regelungen bestehen oder durch dieses Gesetz geschaffen werden — vgl. § 29 Abs. 3 —, den Ländern überlassen.

Zu § 3

Er zählt die Benutzungsarten auf, die dieses Gesetz erfassen will, ohne es jedoch auszuschließen, daß die Länder andere Benutzungsarten ganz oder teilweise den Bestimmungen dieses Gesetzes unterstellen oder anderweitig regeln.

Abs. 1 Nr. 1 bis 4 umfaßt die Benutzungen der oberirdischen Gewässer, während Nr. 5 und 6 und Abs. 2 die Benutzungen des Grundwassers und die diesen gleichgestellten Einwirkungen benennen. Bei der Entnahme fester Stoffe nach Nr. 3 handelt es sich hauptsächlich um die Entnahme von Steinen, Kies und Sand, Schilf und anderen Pflanzen. Eine Erlaubnis ist für solche Entnahmen nur dann erforderlich, wenn dadurch auf den Zustand des Gewässers oder auf den Wasserabfluß eingewirkt wird.

Nr. 4 bezeichnet als weitere Benutzungsart das Einbringen von Stoffen. Hierfür gibt das Gesetz in § 29 Abs. 1 eine Sondervorschrift.

Nr. 4 und 5 unterscheiden zwischen „Einbringen“ und „Einleiten“. Der Begriff „Einbringen“ bezieht sich auf feste und der Begriff „Einleiten“ auf flüssige oder gasförmige Stoffe.

Nr. 6 unterscheidet zwischen „Zutagefördern“ und „Zutageleiten“. Grundwasser wird durch Ausnutzung seines natürlichen Gefälles zutage „geleitet“, während es durch Pumpen zutage „gefördert“ wird.

Abs. 2 stellt bestimmte Einwirkungen auf das Grundwasser den Benutzungen gleich; mithin sind auch solche Einwirkungen erlaubnis- oder bewilligungspflichtig. In Nr. 1 und 2

handelt es sich um solche Einwirkungen, die das Grundwasser mengen- und gütemäßig beeinflussen können. Die Erlaubnispflicht ist beschränkt auf Einwirkungen durch Anlagen, die das Aufstauen oder das Umleiten des Grundwassers bezwecken oder hierfür geeignet sind. Nr. 2 erfaßt auch die radioaktiven Einwirkungen, soweit dies nicht schon durch Abs. 1 Nr. 4 und 5 geschieht.

Soweit mit der Fischerei das Einbringen fester Stoffe, etwa von Fischereigeräten oder Fischnahrung, in die Gewässer verbunden ist, können die Länder nach § 28 Ausnahmen von dem Erfordernis einer Erlaubnis oder Bewilligung vorsehen.

Zu § 4

Die Benutzungsbedingung ist ein wesentlicher Teil des Verwaltungsakts selbst, von deren Eintritt sein Bestand abhängt. Die Auflage dagegen tritt als erzwingbare hoheitliche Anordnung selbständig neben den Verwaltungsakt; ihre Nichterfüllung beeinflusst den Rechtsbestand des Verwaltungsakts als solchen nicht, gibt jedoch die Möglichkeit zu seiner Zurücknahme nach § 12.

Auflagen können den Zweck haben, Beeinträchtigungen des Wohls der Allgemeinheit oder nachteilige Wirkungen für andere zu verhüten oder auszugleichen. Auflagen können den Unternehmer auch zur Kontrolle seiner Benutzung und zur Beobachtung der Wirkung seiner Benutzung auf den Wasserhaushalt und auf sonst eintretende Schäden verpflichten. Dem Unternehmer kann ferner auferlegt werden, den Zustand vor der Benutzung, insbesondere den Grundwasserstand, festzustellen und dessen Beeinflussung durch die Benutzung zu beobachten und gegebenenfalls einen verantwortlichen Betriebsbeauftragten zu bestellen.

Zu § 5

Der hier getroffene Vorbehalt, Auflagen auch nach der Erteilung der Erlaubnis oder Bewilligung anordnen zu können, bedarf als gesetzlicher Vorbehalt in dem jeweiligen Verwaltungsakt keiner besonderen Erwähnung. Diese Bestimmung ist gerechtfertigt durch die Fürsorge für die Reinhaltung der Gewässer vor Zuführung schädlicher Stoffe und für die Sicherung gegen örtlich oder zeitweilig auftretenden Wassermangel. Sie soll Rechtsgedanken fortführen, die schon das preußische Wassergesetz (§ 47 Abs. 3) und das bayerische Wassergesetz (Art. 37 Abs. 4) zum Ausdruck brachten.

Der weitere Vorbehalt von Beobachtungsmaßnahmen, die der Überwachung der Wirkungen der Benutzung als Selbstkontrolle des Unternehmers und auch zur Beobachtung durch die zuständige Behörde dienen sollen, ist zur Ordnung des Wasserhaushalts erforderlich.

Der Vorbehalt nach Nr. 3 soll bei örtlich oder zeitweilig auftretendem Wassermangel der Behörde im Interesse einer geordneten Wasserwirtschaft die Möglichkeit geben, eine sparsamere Verwendung des Wassers anzuordnen. Wenn auch nach § 2 Abs. 2 die Bewilligung keinen Anspruch auf einen Zufluß von Wasser bestimmter Menge gibt und wenn auch bei Wassermangel im Ausgleichsverfahren nach § 21 die Ausübung der Benutzungsrechte und -befugnisse geordnet werden kann, so soll durch diese Vorschrift der Behörde doch die jederzeitige Möglichkeit gegeben werden, auf eine sparsame Verwendung des immer stärker in Anspruch genommenen Wirtschaftsgutes Wasser hinzuwirken. Die Auflage für eine solche Maßnahme ist aber ebenso wie die Auflage für eine Beobachtungsmaßnahme nach Nr. 2 an die Voraussetzung gebunden, daß diese Maßnahmen wirtschaftlich gerechtfertigt und mit der Benutzung vereinbar sind. Ein bewilligtes Benutzungsrecht kann durch eine solche Auflage nicht in seinem Wesensgehalt beschränkt werden; wird der Wesensgehalt eines Rechtes gemindert, so greift die Vorschrift über eine entschädigungspflichtige Beschränkung nach § 12 ein.

Zu § 6

Aus der Fassung des Abs. 1 folgt, daß ein Rechtsanspruch auf die Erteilung der Erlaubnis oder der Bewilligung nicht besteht. Das Gesetz folgt hierin den bewährten Regelungen der meisten Landeswassergesetze. Wenn demgegenüber nach § 47 des preussischen Wassergesetzes eine Verleihung — nach diesem Gesetz Bewilligung — nur aus bestimmten, im Gesetz bezeichneten Gründen, versagt werden darf, also dem Antragsteller ein Anspruch auf Erteilung des Rechtes gegeben wird, so ist das Gesetz bewußt hiervon abgewichen. Heute kann angesichts der rasch veränderlichen allgemeinen Wirtschaftsverhältnisse und der damit verbundenen wasserwirtschaftlichen Entwicklung eine derartige Rechtsstellung eines Antragstellers nicht mehr als tragbar angesehen werden. Dieser ist auch ohne Gewährung eines sol-

chen Anspruchs sowohl durch das Gebot eines förmlichen Bewilligungsverfahrens als auch durch den allgemeinen verwaltungsgerichtlichen Rechtsschutz ausreichend gesichert. Ein Rechtsanspruch auf die Bewilligung soll ihm unter bestimmten Voraussetzungen nur dann zustehen, wenn er die Bewilligung an Stelle eines erloschenen alten Rechtes begehrt (§§ 17 Abs. 3, 18 Abs. 2). Nach Abs. 1 ist die Erlaubnis oder die Bewilligung zu versagen, wenn sie das Wohl der Allgemeinheit beeinträchtigen würde. Ob dies der Fall ist, wird von Amts wegen unter Abwägung der durch die Benutzung betroffenen Interessen der Allgemeinheit festzustellen sein. Die Behörde wird zu prüfen haben, ob eine zu erwartende Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit durch Auflagen verhütet oder ausgeglichen werden kann. Ist dies nicht möglich, wird die Erlaubnis oder die Bewilligung zu versagen sein.

Das Gesetz schreibt eine Versagung der Erlaubnis oder der Bewilligung nicht nur für den Fall vor, daß das Wohl der Allgemeinheit durch eine Gefährdung des Wasserhaushalts beeinträchtigt wird, weil die Behörde eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit auch in anderer Hinsicht zu berücksichtigen hat.

Die Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit ist ein absoluter Versagungsgrund, der die Länder bindet; dies schließt jedoch nicht aus, daß die Länder den Kreis der Versagungsgründe erweitern können.

Abs. 2 behandelt den Fall, daß eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit nicht durch Auflagen für den Unternehmer, sondern durch Maßnahmen von Körperschaften des öffentlichen Rechts verhütet oder ausgeglichen werden kann. Wird dem Unternehmer im Hinblick auf solche Maßnahmen eine Erlaubnis oder eine Bewilligung erteilt, so entspricht es der Billigkeit, ihn zu den Kosten durch angemessene Beiträge heranzuziehen.

Zu § 7

Die Erlaubnis hat die widerrufliche Befugnis zum Inhalt, ein Gewässer in einer bestimmten Weise zu benutzen, ohne daß jedoch der Benutzer in seiner Rechtsstellung gesichert wird. Die Erlaubnis kann für alle Wasserbenutzungsarten erteilt werden ohne Unterschied, ob es sich um wasserwirtschaftlich unbedeutende oder um solche handelt, die einen we-

sentlichen Einfluß auf den Wasserhaushalt haben. Sie bringt lediglich zum Ausdruck, daß zur Zeit ihrer Erteilung Beeinträchtigungen des Wohls der Allgemeinheit nicht erkennbar sind oder, soweit solche erwartet werden, durch die festgesetzten Auflagen verhütet oder ausgeglichen werden können.

Die Erlaubnis steht nicht unter dem Zwang der Durchführung eines förmlichen Verfahrens. Dies bedeutet jedoch nicht, daß die Behörden von dem allgemeinen Verwaltungsgrundsatz der Verpflichtung zur Prüfung von Anträgen einschließlich ihrer Unterlagen befreit sind. Die Länder können endlich auch für die Erlaubnis die Durchführung eines Verfahrens vorschreiben. Die Erlaubnis berührt die Rechte anderer nicht und schließt ihre Geltendmachung nicht aus. Die Behörde kann bei und nach der Erteilung der Erlaubnis die Rechte anderer dadurch berücksichtigen, daß sie Auflagen zu ihrer Sicherung festsetzt.

Dem Betroffenen bleibt es aber unbenommen, trotz der von der Behörde angeordneten Auflagen gegenüber dem Inhaber der Erlaubnis alle zivilrechtlichen Abwehransprüche geltend zu machen, also auf Unterlassung der Ausübung, auf Beseitigung von Störungen, insbesondere von störenden Anlagen, auf Herstellung von Schutzeinrichtungen oder auf Schadenersatz zu klagen.

Gesetzliches Merkmal der Erlaubnis ist ihre Widerruflichkeit; eine Pflicht zum Widerruf besteht jedoch für die Behörde nur bei Beeinträchtigungen des Wohls der Allgemeinheit, die nicht durch nachträgliche Auflagen beseitigt werden können.

Das Gesetz hat davon abgesehen, die Voraussetzungen der Erteilung einer Erlaubnis und ihrer Beschränkung oder ihres Widerrufs im einzelnen zu regeln, um damit nicht eine abschließende Regelung zu geben; es wird vielmehr den Ländern überlassen, diese Voraussetzungen im einzelnen zu bestimmen.

Die Erlaubnis kann befristet oder unbefristet erteilt werden. Eine befristete Erlaubnis wird einmal für Vorhaben in Betracht kommen, die nur einem vorübergehenden Zweck dienen. Durch die Befristung kann dem Unternehmer weiterhin eine bestimmte Beständigkeit der Erlaubnis für eine bestimmte Zeit zugesichert werden; für diese Fälle können landesgesetzlich besondere Voraussetzungen für den Widerruf der Erlaubnis vorgesehen werden.

Zu § 8

Die Bewilligung unterscheidet sich von der Erlaubnis durch die gesetzlichen Voraussetzungen und die rechtlichen Wirkungen. Das bewilligte Recht ist subjektiv-öffentlicher Natur und ist deshalb nach den Bestimmungen des öffentlichen Rechts geschützt. Es ist kein dingliches oder eigentumsähnliches Recht, das den Schutzbestimmungen des bürgerlichen Rechts untersteht.

Der Ausdruck „Bewilligung“ ist gewählt worden, weil das erteilte öffentliche Recht von ähnlichen Institutionen der Landeswassergesetze, die andere Voraussetzungen und Rechtswirkungen haben, unterschieden werden soll.

Da die Bewilligung öffentlich-rechtlicher Natur ist, gewährt sie nicht das Recht, Grundstücke und Anlagen anderer zu benutzen. Das Gesetz hat dies zur Klarstellung des Rechtscharakters der Bewilligung und seiner Wirkung besonders ausgesprochen (Abs. 1 Satz 2).

Abs. 2 bestimmt die sachlichen Voraussetzungen, unter denen das Recht bewilligt werden kann. Dabei geht aus der Formulierung „darf nur erteilt werden“ hervor, daß auch bei Vorliegen der Voraussetzungen kein Rechtsanspruch auf die Bewilligung besteht, die Entscheidung vielmehr in das pflichtgemäße Ermessen der Behörde gestellt ist (Ausnahmen §§ 17 Abs. 3 und 18 Abs. 2).

Die in Nr. 1 und 2 aufgestellten Voraussetzungen sind keine abschließende Regelung, sie lassen den Ländern die Möglichkeit, die Erteilung der Bewilligung noch von weiteren Voraussetzungen abhängig zu machen. Die Voraussetzung, daß dem Unternehmer nicht zugemutet werden kann, ohne eine Bewilligung sein Vorhaben durchzuführen, wird im allgemeinen dann vorliegen, wenn erhebliches Kapital investiert werden muß und der Unternehmer sich deshalb vor der Investierung gegen zu erwartende Untersagungs- oder Ersatzansprüche sichern will. Weitere Voraussetzung ist das Vorliegen eines bestimmten Plans, der die technische Gestaltung der Benutzung sowie ihren Zweck ergeben und der Öffentlichkeit so bekanntgemacht werden muß, daß die Betroffenen und die beteiligten Behörden Einwendungen geltend machen können (§ 9).

Eine Bewilligung darf grundsätzlich nur erteilt werden, wenn andere durch die bewilligte Benutzung in ihren Rechten nicht beeinträchtigt werden, sofern sie Einwendungen im Be-

willigungsverfahren erhoben haben (Abs. 3 Satz 1). Ist eine Beeinträchtigung der Rechte anderer zu besorgen und kann sie durch Auflagen nicht verhütet oder ausgeglichen werden, so ist die Bewilligung zu versagen, es sei denn, daß die Wasserbenutzung, für die die Bewilligung beantragt ist, aus Gründen des Wohls der Allgemeinheit erforderlich ist, z. B. bei Errichtung eines Wasserwerks. Da der Betroffene im letzteren Falle aus Gründen des Wohls der Allgemeinheit in seinen Rechten beeinträchtigt wird, muß er dafür nach Art. 14 GG entschädigt werden (Abs. 3 Satz 2). Art und Ausmaß der Entschädigung bestimmen sich nach § 24. Als Beeinträchtigung eines Rechtes im Sinne des Abs. 3 ist jede nachteilige Veränderung des tatsächlichen Zustandes anzusehen, dessen Aufrechterhaltung der Berechtigte verlangen kann.

Abs. 4 regelt generell, daß die Bewilligung nur für eine bestimmte angemessene Frist erteilt werden darf, damit die nicht übersehbare wasserwirtschaftliche Entwicklung durch unbefristete Rechte nicht gehemmt oder erschwert wird. Das Gesetz erwähnt eine 30-jährige Frist als eine im allgemeinen zu beachtende Höchstgrenze, die nur in besonderen Fällen überschritten werden darf, weil 30 Jahre der Zeitraum sind, der übersehbar ist und auf den wasserwirtschaftliche und Landesentwicklungspläne im allgemeinen abgestellt sind. Die Regelung, wie und in welcher Weise nach Ablauf der bewilligten Frist eine Verlängerung der Frist zugestanden werden kann oder ob eine Neuerteilung der Bewilligung nach Fristablauf erforderlich ist, wird den Ländern überlassen.

Die Regelung in Abs. 5 folgt dem Vorbild der meisten Landeswassergesetze. Sie war ausdrücklich hervorzuheben, da subjektiv-öffentliche Rechte vielfach nicht auf Rechtsnachfolger übergehen.

Zu § 9

Da die Bewilligung ein Recht gewährt, das bestimmte Ansprüche ausschließt (§ 11) und öffentliche Interessen berühren kann, müssen die Betroffenen und die beteiligten Behörden vor der Erteilung der Bewilligung die Möglichkeit haben, angehört zu werden und ihre Einwendungen gegen die Bewilligung geltend zu machen. Um dies zu gewährleisten, wird in § 9 zwingend vorgeschrieben, daß die Bewilligung nur in einem förmlichen Verfahren erteilt werden kann.

Die grundsätzliche Ausgestaltung des Verfahrens selbst ist den Ländern überlassen.

Zu § 10

Die in § 9 vorgesehene Ausschlußfrist kann dann zu unbilligen Rechtsnachteilen für den Betroffenen führen, wenn bei der Entscheidung über die Bewilligung noch nicht mit genügender Sicherheit vorauszusehen ist, ob und in welchem Maße nachteilige Wirkungen für sein Recht eintreten werden. Für diesen Fall war die spätere Festsetzung von Auflagen und Entschädigungen vorzubehalten.

Abs. 1 behandelt den Fall, daß im Zeitpunkt der Entscheidung über die Bewilligung zwar damit zu rechnen ist, daß nachteilige Einwirkungen für das Recht eines anderen eintreten werden, jedoch noch nicht übersehen werden kann, ob und in welchem Ausmaß dies der Fall sein wird. In diesem Falle ist die Entscheidung über die deswegen festzusetzenden Auflagen und Entschädigungen einem Nachverfahren vorbehalten. Die Ausgestaltung des Nachverfahrens im einzelnen bleibt den Ländern überlassen.

Abs. 2 behandelt den Fall, daß ein Betroffener Einwendungen im Bewilligungsverfahren nicht erhoben hat, weil er eine später tatsächlich eingetretene Beeinträchtigung seines Rechtes nichts voraussehen konnte. In diesem Falle kann er verlangen, so gestellt zu werden, als ob er rechtzeitig Einwendungen erhoben hätte. Er muß aber seinen Antrag aus Gründen der Rechtssicherheit innerhalb von 3 Jahren nach dem Zeitpunkt stellen, in dem er von den nachteiligen Wirkungen der Benutzung Kenntnis erhalten hat. Der Antrag ist aber nach Ablauf von 30 Jahren seit Herstellung des der Bewilligung entsprechenden Zustandes ausgeschlossen, damit der Inhaber der Bewilligung nicht einer zeitlich unbeschränkten Inanspruchnahme ausgesetzt ist. Lediglich bei nachteiligen Wirkungen der in § 29 Abs. 3 bezeichneten Art kann der Antrag auch noch nach Ablauf von 30 Jahren gestellt werden.

Zu § 11

Durch diese Vorschrift wird die Geltendmachung zivilrechtlicher Ansprüche ausgeschlossen, da die Rechte der durch die Erteilung der Bewilligung Betroffenen durch das Bewilligungsverfahren und durch die Möglichkeit, nachträgliche Anordnungen nach § 10 zu erwirken, ausreichend geschützt werden. Der Inhaber der Bewilligung kann deshalb insbe-

sondere nicht durch Klage vor den ordentlichen Gerichten gezwungen werden, die Bewilligung nicht oder nur beschränkt auszuüben, Anlagen zu beseitigen oder Schutzrichtungen herzustellen; ebenso ist neben der Entschädigung für zivilrechtliche Schadenersatzansprüche kein Raum. Dies gilt aber nur insoweit, als der Inhaber der Bewilligung den Rahmen der Bewilligung nicht überschreitet — jede darüber hinausgehende Benutzung ist keine „bewilligte Benutzung“ — und die festgesetzten Auflagen beachtet (Abs. 1 Satz 2). Aus Gründen der Vertragstreue ist ein weiterer Vorbehalt für vertragliche Ansprüche gemacht worden (Abs. 2).

Zu § 12

Die Regelung des Abs. 1 stellt klar, daß die Bewilligung beschränkt oder zurückgenommen werden kann, wenn nach ihrer Erteilung ersichtlich wird, daß die Fortsetzung der Benutzung das Wohl der Allgemeinheit erheblich beeinträchtigt. Da die Beschränkung oder Rücknahme der Bewilligung den Betroffenen in seiner gesicherten Rechtsstellung beeinträchtigt, ist er zu entschädigen.

In manchen Fällen würde jedoch die Gewährung einer Entschädigung bei Beschränkung oder Rücknahme der Bewilligung rechtlich nicht vertretbar sein. Diese Fälle sind in Abs. 2 abschließend aufgezählt. Das Gesetz sieht dabei nicht, wie dies in einzelnen Landeswassergesetzen geregelt ist, die Möglichkeit eines automatischen Erlöschens vor, sondern setzt aus rechtsstaatlichen Gründen den Verwaltungsakt der Beschränkung oder Rücknahme der Bewilligung voraus und gewährt so den Rechtsschutz durch die Verwaltungsgerichte. Durch diese Regelung wird die Frage der Nichtigkeit des Verwaltungsakts und der sich hieraus ergebenden Folgen nicht berührt.

Zu § 13

Abs. 1 regelt die Pflichten des Unternehmers bei Erlöschen der Bewilligung. Soweit das öffentliche Interesse es verlangt, muß er den früheren Zustand wiederherstellen. Das öffentliche Interesse kann es aber auch erforderlich machen, daß die Anlagen bestehen bleiben. Dies kann vor allem zur Erhaltung des Wasserstandes bei Stauanlagen der Fall sein. In diesem Falle kann der Unternehmer verpflichtet werden, die Stauanlage einer Körperschaft des öffentlichen Rechts zu übereignen mit der sich aus Art. 14 GG notwendig ergebenden Folge der Entschädigung (Abs. 3).

Auch wenn der Unternehmer bei vorzeitiger Beschränkung oder Rücknahme der Bewilligung (§ 12 Abs. 1) Maßnahmen nach Abs. 1 zu treffen hat, ist er zu entschädigen (Abs. 2). Zweck dieser Vorschrift ist, ihm eine Sicherung gegen wirtschaftliche Nachteile zu gewähren, für die er in diesem Zeitpunkt noch nicht einzutreten hat.

Die Höhe der Entschädigung bemißt sich nach § 24.

Zu § 14

Entsprechend dem Grundsatz des § 2 ist davon auszugehen, daß ohne Rücksicht auf die Rechtsstellung des Wasserbenutzers jede Benutzung einer Erlaubnis oder einer Bewilligung bedarf. Aus diesem Gesichtspunkt heraus konnten deshalb auch Wasser- und Bodenverbände und gemeindliche Zweckverbände keine Ausnahme erhalten. Damit sind die bisherigen Meinungsverschiedenheiten beseitigt.

Dort aber, wo für besondere Einzelvorhaben ein Spezialgesetz ergangen ist, soll eine Erlaubnis oder Bewilligung nicht gefordert werden. Das gleiche muß gelten bei Vorliegen eines alten Rechtes oder einer alten Befugnis, da deren Inhaber durch die Neuregelung keine Rechtsverluste erleiden soll.

Zu § 15

Der Begriff „Planfeststellung“, der dem preußischen Wasserrecht geläufig ist (§ 163 preußisches Wassergesetz) hat in den süddeutschen Wassergesetzen keinen Eingang gefunden. Hier war infolge der natürlichen Verhältnisse die Frage des Ausbaus und Neubaus von Wasserstraßen in der Zeit des Inkrafttretens der Wassergesetze nicht brennend. Als ehemaliger rechtsrechtlicher Begriff war die Planfeststellung in wasserrechtlichen Vorschriften durch die Verordnung über vordringliche Aufgaben der Wasser- und Energiewirtschaft vom 30. März 1944 (RGBl. I S. 75) einschließlich der Durchführungsverordnung vom gleichen Tage (RGBl. I S. 77) bekanntgeworden. Darüber hinaus ist dieser Rechtsbegriff in anderen Reichs- und Bundesgesetzen enthalten, z. B. in den Gesetzen, die für die Deutsche Bundesbahn und für die Bundesfernstraßen gelten.

Der Zweck des Abs. 1 liegt darin, ein Tätigwerden der Behörden in zwei getrennten Verfahren, nämlich dem zur Feststellung des Planes und dem zur Erteilung einer Erlaubnis oder Bewilligung, zu vermeiden. Zur Sicherung der wasserwirtschaftlichen Belange ist in Abs. 3 bestimmt, daß in allen Fällen, in denen

über eine Erlaubnis oder eine Bewilligung im Zusammenhang mit anderen im Planfeststellungsverfahren zu behandelnden Interessen entschieden wird, das Einvernehmen der für das Wasser zuständigen Behörde herbeizuführen ist. Lediglich bei Planfeststellungen durch Bundesbehörden, z. B. solchen der Bundesbahn, sieht das Gesetz nur eine Anhörung der für das Wasser zuständigen Behörde vor, um den gegen eine Mischverwaltung bestehenden rechtlichen Bedenken Rechnung zu tragen.

Ähnlich wie bei Planfeststellungen liegt der Sachverhalt bei der Zulassung bergrechtlicher Betriebspläne. Da diese im allgemeinen nur für kurze Fristen zugelassen werden und ein öffentliches Verfahren im Bergrecht nicht vorgesehen ist, konnte die Bergbehörde nur zur Erteilung der Erlaubnis ermächtigt werden. Diese Ermächtigung bezieht sich auf die Erlaubnis sowohl zur Förderung wie auch zur Ableitung des erschrotenen Grubenwassers (Abs. 2). Auch in diesem Verfahren ist das Einvernehmen der für das Wasser zuständigen Behörde herbeizuführen.

Aus dem umfassenden Charakter des Planfeststellungsverfahrens folgt zwangsläufig, daß auch über die Beschränkung und Rücknahme eines Wasserbenutzungsrechtes oder einer Wasserbenutzungsbefugnis nur in einem Ergänzungsverfahren zum Planfeststellungsverfahren entschieden werden kann. Dieser Tatsache tragen die Abs. 4 und 5 Rechnung.

Zu § 16

Diese Vorschrift bestimmt, daß es zur Ausübung bestimmter „alter“, also vor Erlaß dieses Gesetzes entstandener Rechte und Befugnisse keiner erneuten Erlaubnis oder Bewilligung (§ 2) bedarf. Der Grund für diese Sonderstellung der alten Rechte und alten Befugnisse liegt darin, daß diese grundsätzlich auch schon bisher nur nach Durchführung eines förmlichen Verfahrens oder auf Grund eines staatlichen Hoheitsaktes erteilt worden sind. Soweit es sich um Befugnisse nach § 16 der Gewerbeordnung handelt, sind diese in Nr. 3 einbezogen, weil die gewerbepolizeiliche Genehmigung von Stauanlagen auch die Berechtigung zur Ausübung wasserrechtlicher Befugnisse in sich schloß. Voraussetzung für die Ausübung der alten Rechte und alten Befugnisse ist jedoch, daß bei Verkündung dieses Gesetzes oder zu einem anderen von den Ländern (Abs. 1 Nr. 1 bis 3) oder vom Bund (Abs. 2) zu bestimmenden Zeitpunkt rechtmäßige Anlagen hierfür vorhanden sein müs-

sen. Damit sind diejenigen alten Rechte und alten Befugnisse, für die keine rechtmäßigen Anlagen vorhanden sind, von der Vergünstigung dieser Bestimmung ausgeschlossen.

Abs. 3 behält es den Ländern vor, andere in einem förmlichen Verfahren zugelassene Benutzungen den in Abs. 1 aufgezählten Benutzungen gleichzustellen.

Jede Einschränkung eines alten Rechtes oder einer alten Befugnis wird in der Regel als entgegungsgleicher Eingriff anzusehen sein. Demgemäß bestimmt Abs. 4 Satz 1 in Beachtung des Art. 14 Abs. 3 Satz 2 GG, daß in solchen Fällen eine Entschädigung zu gewähren ist, es sei denn, daß solche Rechte und Befugnisse schon bisher ohne Entschädigung beschränkt oder aufgehoben werden konnten, wie dies z. B. nach § 47 Abs. 3 des preußischen Wassergesetzes und nach Art. 37 des bayerischen Wassergesetzes möglich ist. Durch die Worte „beim Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Recht“ soll jedoch klargestellt werden, daß die Bestimmungen der Landeswassergesetze nur insoweit in Betracht kommen, als sie nicht Art. 14 GG widersprechen.

Zu § 17

Um den Wasserbehörden für die Planung und Durchführung ihrer wasserwirtschaftlichen Aufgaben den notwendigen Überblick zu geben, bestimmt Abs. 1, daß alte Rechte und alte Befugnisse in das Wasserbuch einzutragen sind. Soweit sie bekannt sind, muß die Eintragung von Amts wegen erfolgen; soweit dies nicht der Fall ist, geschieht die Eintragung nur auf Antrag. Es wird vorzusehen sein, es den zuständigen Behörden zu überlassen, eine Prüfung der angemeldeten alten Rechte und alten Befugnisse vor ihrer Eintragung in das Wasserbuch durchzuführen.

Die durch das Gesetz angestrebte Neuordnung des Wasserhaushalts würde durch ein Übermaß unkontrollierter alter Rechte und alter Befugnisse gefährdet sein. Zur Verhütung dieser Gefahr ist deshalb bestimmt, daß die Inhaber alter Rechte und alter Befugnisse aufgefordert werden können, ihre Rechte und Befugnisse zur Eintragung in das Wasserbuch anzumelden. Die hierfür vorgesehene Frist von 2 Jahren trägt allen Lebensverhältnissen Rechnung und gewährleistet durch ihren zwingenden Charakter eine bundeseinheitliche Regelung. Die Nichteinhaltung dieser Frist kann billigerweise jedoch nicht zur Folge haben, daß mit ihrem

Ablauf solche Rechte erlöschen. Demgemäß bestimmt das Gesetz, daß dies erst nach einer weiteren Frist von 10 Jahren geschehen soll. Da im Grundbuch eingetragene Rechte nicht erlöschen sollen, stellt Satz 3 ausdrücklich fest, daß die Nichtbeachtung der 2jährigen Anmeldefrist insoweit keine Rechtsnachteile nach sich zieht.

Das Erlöschen alter Rechte nach Abs. 2 könnte ein enteignungsgleicher Eingriff nach Art. 14 GG sein. Um dies zu vermeiden, wird dem früheren Inhaber eines solchen Rechtes ein Anspruch auf Erteilung einer Bewilligung im Umfang seines alten Rechtes zuerkannt, sofern die gesetzlichen Voraussetzungen für die Erteilung einer Bewilligung, insbesondere die Voraussetzungen nach den §§ 6 und 8 Abs. 2, vorliegen. Die ihm erteilte Bewilligung unterliegt den gleichen Beschränkungen und Vorbehalten wie andere Bewilligungen; sie ist zu befristen.

Die in Abs. 4 zugelassene Wiedereinsetzung in den vorigen Stand entspricht allgemeinen verfahrensrechtlichen Grundsätzen.

Zu § 18

Trotz der Ausnahmen des § 16 von dem Grundsatz des § 2, daß nach Inkrafttreten des Gesetzes jede Benutzung einer Erlaubnis oder Bewilligung bedarf, wird der Kreis der übrigen Wasserbenutzungen noch so groß sein, daß es unmöglich sein wird, binnen kurzer Frist über die in großer Zahl einlaufenden Anträge auf Erteilung von Erlaubnissen und Bewilligungen zu entscheiden. Um zu vermeiden, daß nach dem Inkrafttreten des Gesetzes weitgehend Unklarheit über die Zulässigkeit der weiteren Wasserbenutzungen besteht, andererseits die Verwaltung mit Aufgaben überhäuft wird, die kurzfristig nicht zu bewältigen sind, wird einem weiteren großen Kreis der bei Inkrafttreten des Gesetzes bestehenden Rechte und Befugnisse für eine Übergangszeit von 2 Jahren die weitere Benutzung im Rahmen des bisher geltenden Rechts gestattet (Abs. 1 Satz 1). Wird vor Ablauf dieser Frist ein Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis oder einer Bewilligung gestellt, so darf die Benutzung im Rahmen des bisher geltenden Rechts bis zur rechtskräftigen Entscheidung über den Antrag weiter ausgeübt werden (Abs. 1 Satz 2). Diese Regelung soll einmal gelten für solche in § 16 Abs. 1 und 2 genannten Rechte, die nach § 16 nicht weiter ausgeübt werden dürfen, weil rechtmäßige Anlagen im Zeitpunkt

der Verkündung des Gesetzes oder nach § 16 Abs. 1 zu einem anderen von den Ländern bestimmten Zeitpunkt nicht vorhanden waren (Abs. 1 Nr. 1). Hierher gehören sodann alle anderen bei Verkündung des Gesetzes zulässigen Wasserbenutzungen, wenn sie entweder ohne Anlagen ausgeübt werden können oder für sie zu dem in § 16 Abs. 1 genannten Zeitpunkt rechtmäßige Anlagen vorhanden gewesen sind (Abs. 1 Nr. 2). Nicht durch § 16 Abs. 1 erfaßte Benutzungen des Grundwassers, die bisher auf Grund des Eigentums an einem Grundstück zulässig waren, aber nach diesem Gesetz nicht mehr erlaubnisfrei sind, fallen daher nur dann unter § 18, wenn zu dem in § 16 Abs. 1 genannten Zeitpunkt rechtmäßige Anlagen vorhanden waren.

Da es eine Enteignung bedeuten würde, wenn dem Inhaber eines in Abs. 1 genannten Rechtes die weitere Ausübung seines Rechtes schlechthin verboten würde, ist ihm zum Ausgleich ein Rechtsanspruch auf Erteilung der Bewilligung zuerkannt, falls er innerhalb der Zweijahresfrist einen Antrag auf Erteilung der Bewilligung stellt und Gründe des öffentlichen Wohls nicht entgegenstehen (Abs. 2). Ein Anspruch auf Erteilung der Bewilligung wird jedoch nicht gewährt, soweit nach dem beim Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Recht die Aufhebung oder Beschränkung des Rechtes entschädigungslos zulässig war. Dies geschieht deswegen, um den Inhaber nicht besser zu stellen, als er nach bisherigem Recht gestellt war. Der in Abs. 3 Satz 1 anerkannte Anspruch auf Entschädigung ist durch den hier vorgesehenen enteignungsgleichen Eingriff begründet. Es würde aber eine Besserstellung des Inhabers bedeuten, wenn man auch demjenigen einen Entschädigungsanspruch zubilligte, der schon bisher keinen Anspruch auf Entschädigung hatte. Diesem Gesichtspunkt trägt Satz 2 Rechnung.

Zu § 19

Die Bestimmung bezweckt, die Frage des Wasserzinses in einer für den Wasserhaushalt förderlichen Weise bundeseinheitlich zu regeln.

Die Stellung der Landeswassergesetze zur Erhebung eines solchen Zinses ist sehr verschieden. Während im preußischen Rechtsgebiet auf Grund des § 54 des preußischen Wassergesetzes bei Verleihungen „ein Entgelt für

die Benutzung der Wasserläufe nicht aufgelegt werden darf“, werden in anderen Ländern, so z. B. in Bayern auf Grund des Art. 73 des bayerischen Wassergesetzes, „Gebühren zur Staatskasse erhoben“. Dabei mag dahingestellt bleiben, ob diese sogenannten Gebühren echte Gebühren sind. So verschieden die Einstellung zur Erhebung von Wasserzins selbst ist, so verschieden ist auch der Rechtsgrund. Letzterer liegt teilweise im öffentlichen Recht, teils ist seine Grundlage das Vertragsrecht.

Der Staatsvertrag betreffend den Übergang der Wasserstraßen von den Ländern auf das Reich vom 29. Juli 1921 (RGL. S. 961) läßt für seinen sachlichen Geltungsbereich die Möglichkeit der Erhebung eines Wasserzinses zu und setzt ihn den sonstigen Abgaben gleich. Es heißt hier in § 3 Abs. 2: „Die Wasserzins und sonstigen Abgaben fließen dem Reiche zu.“

Damit ist der Begriff des Wasserzinses für das gesamte Reichsgebiet zu einem feststehenden Rechtsbegriff geworden.

Das vorliegende Gesetz führt nunmehr für das gesamte Wasservorkommen und für das gesamte Bundesgebiet die Erhebung des Wasserzinses als Zwangspflicht der Länder ein. Es soll damit erreicht werden, daß allgemein eine wirtschaftliche und sparsame Verwendung des Wassers sichergestellt wird. Nicht zuletzt spricht aber für die Berechtigung zur Erhebung eines solchen Zinses die Tatsache, daß die öffentliche Hand alljährlich erhebliche Beträge für die Unterhaltung der Gewässer zur Verfügung stellt, deren Vorteile bisher teilweise ohne jede Gegenleistung den Benutzern zugute kommen. Es erscheint recht und billig, die Benutzer der Gewässer an den Lasten zu beteiligen. Der Wasserzins selbst hat als Gegenleistung zur pfleglichen Tätigkeit der öffentlichen Hand auf dem Gebiete der Wasserwirtschaft den Charakter einer Gebühr. Er kann zumindest in den großen Kreis der „Abgaben“ eingereiht werden.

Der Wasserzins wird seine obere Grenze gegenüber dem Benutzer in der wirtschaftlichen Zumutbarkeit und seine untere Grenze dort finden müssen, wo er sich dem Bereich der bloßen Anerkennungsgebühr nähert.

Zu § 20

Die in dieser Bestimmung getroffene Regelung ist bedingt durch die öffentlich-rechtliche Grundkonzeption des Gesetzes, die es

verbietet, in Notfällen auf Vorschriften außerhalb des öffentlichen Rechts zurückzugreifen, z. B. auf § 904 BGB. Es mußte deshalb im Gesetz ausgesprochen werden, daß in Notfällen entgegen der Grundregel des § 2 eine Erlaubnis oder Bewilligung zur Benutzung der Gewässer nicht erforderlich ist. Die Notfälle werden in der Bestimmung abschließend aufgezählt. Ob die Benutzung des Gewässers auch nach zivilrechtlichen Grundsätzen zulässig ist und ob dafür Schadenersatz zu leisten ist, richtet sich nach § 904 BGB.

Zu § 21

Das in dieser Bestimmung geregelte Ausgleichsverfahren ist in den Landeswassergesetzen zum Teil bereits vorgesehen, so im preußischen Wassergesetz in § 87 und im bayerischen Wassergesetz in Art. 65 ff. Es bezweckt eine gerechte Verteilung des Wasserschatzes, wenn infolge der Vielzahl der bestehenden Rechte und Befugnisse zur Benutzung der Gewässer das Wasser nach Menge oder Beschaffenheit nicht mehr ausreicht und dadurch das Wohl der Allgemeinheit beeinträchtigt wird.

Das Ausgleichsverfahren ist damit von ähnlicher wasserwirtschaftlicher Bedeutung wie das Bewilligungsverfahren selbst. In erster Linie sollen die Benutzungsberechtigten zu einer gütlichen Regelung veranlaßt werden. Gelingt dies nicht, so soll der Ausgleich behördlich entschieden werden. Die Regelung des Verfahrens ist den Ländern überlassen.

Die in Abs. 2 vorgesehene Entschädigung ist durch den Eingriff in das Recht der Bewilligung oder in das alte Recht bedingt.

Zu § 22

Satz 1 setzt eine Duldungspflicht bei bestimmten Arbeiten fest, deren Durchführung im öffentlichen Interesse liegt.

Der in Satz 2 gegebene Anspruch auf Entschädigung stellt billigerweise einen Ausgleich für besondere Härtefälle dar. Er ist nur gegeben, wenn der Betroffene dauernd oder unverhältnismäßig stark benachteiligt wird, etwa seine Anlagen durch kostspielige Maßnahmen den im öffentlichen Interesse durchzuführenden Arbeiten anpassen muß.

Zu § 23

Die in dieser Bestimmung gegebene Möglichkeit, sogenannte Wasserschutzgebiete zu schaffen, ist den Landeswassergesetzen bisher

fremd. Zur Zeit des Inkrafttretens dieser Gesetze war der Wassermangel nicht derart stark, daß zu seiner Behebung Schutzmaßnahmen erforderlich gewesen wären.

Unter Wasserschutzgebieten selbst versteht man Zonen, in denen Handlungen zu unterlassen sind, die sich auf die Menge und Beschaffenheit des Wassers nachteilig auswirken können.

Nach Abs. 1 können Wasserschutzgebiete im Interesse des Wohls der Allgemeinheit festgesetzt werden. Da nur unter dieser Voraussetzung eine Beschränkung dinglicher Berechtigungen an im Wasserschutzgebiet liegenden Grundstücken gerechtfertigt ist, wird in Nr. 1 die Festsetzung von Wasserschutzgebieten auf die öffentliche Wasserversorgung beschränkt. Es besteht deshalb kein Rechtsgrund, solche Schutzgebiete auch für andere Wirtschaftszweige, etwa für die Nahrungs- und Genußmittelindustrie, zu schaffen; diesen Interessenten bleibt es unbenommen, sich auf andere Weise, z. B. durch Kauf der Grundstücke, das erforderliche Wasser zu sichern.

Nr. 2 und 3 des Abs. 1 ermöglichen die Festsetzung von Wasserschutzgebieten auch für andere Zwecke des Wasserhaushalts, und zwar zur Anreicherung des Grundwassers und zur Verhütung von Austrocknungsschäden und übermäßigem Abfluß von Niederschlagswasser. Hier können folgende Anordnungen in Betracht kommen:

Die Bewirtschaftung von Wald nach einem genehmigten Betriebsplan,
die Wiederaufforstung innerhalb bestimmter Zeit nach dem Abtrieb,
die Genehmigung von Kahlschlägen und Rodungen,
die Anlage von Stichgräben und Sickergruben,
die Verlegung oder Beseitigung von Gräben,
die Untersägung der Wurzel- und Stockrodung, der Streu- und Plaggennutzung,
das Verbot der Anlage von Pflanzstreifen und Gräben in Gefällrichtung und
das Verbot der Beackerung und Beweidung von Grundflächen und der Entwässerung von Mooren.

Um den Zweck des Wasserschutzgebietes zu erreichen, schafft Abs. 2 die Möglichkeit, Duldungs- und Unterlassungspflichten für die Grundbesitzer in diesem Raume festzusetzen. Das Gesetz sieht davon ab, diese Be-

sitzer selbst zum Handeln im Interesse des Wasserschutzgebietes zu verpflichten; den Ländern bleibt es jedoch unbenommen, auch insoweit gesetzliche Regelungen zu schaffen.

Die Regelung des Abs. 3 fußt auf dem Grundgedanken des Art. 14 GG.

Die Festsetzung der Wasserschutzgebiete ist eine Verwaltungsmaßnahme, die bei Bundeswasserstraßen zu den Aufgaben des Bundes nach Art. 89 Abs. 2 Satz 1 GG gehört. Die Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes wird jedoch nach Abs. 4 die erforderlichen Maßnahmen erst nach Anhören der für das Grundwasser zuständigen Behörde treffen. Dadurch soll die Zusammenarbeit mit der Grundwasserbehörde des Landes gewährleistet werden, die in dem an die Bundeswasserstraßen anschließenden Bereich ihre Belange zu vertreten hat.

Zur Sicherung der Betroffenen im Wasserschutzgebiet muß die Durchführung eines förmlichen Verfahrens verlangt werden (Abs. 5).

Zu § 24

Diese Bestimmung erfaßt alle im Gesetz vorgesehenen Entschädigungsfälle und trägt dem Inhalt des Art. 14 Abs. 3 Satz 2 GG Rechnung, wonach Art und Ausmaß der Entschädigung zu regeln sind. Sie wird aber auch Art. 14 Abs. 3 Satz 3 GG insofern gerecht, als dort die Forderung aufgestellt wird, die Entschädigung unter gerechter Abwägung der Interessen der Allgemeinheit und der Beteiligten zu bestimmen.

Nach Abs. 1 sollen die dem Entschädigungsberechtigten entstandenen Nachteile voll ausgeglichen werden. Vorteile aus Anlagen, die erst nach dem Erlaß dieser Verfügung errichtet worden sind, bleiben unberücksichtigt. Der Betroffene ist aber billigerweise für solche Maßnahmen zu entschädigen, die vor dem Erlaß der Verfügung getroffen worden waren und nach der Entwicklung der Verhältnisse seine Nutzungen nachhaltig gesteigert hätten (Satz 2).

Da ein Verkehrswert für die beeinträchtigten Wasserbenutzungen schwer zu ermitteln ist, soll der Schaden nach der Minderung des Ertragswertes berechnet werden (Abs. 1 Satz 1). Handelt es sich jedoch um eine Entschädigung für die Beeinträchtigung des Rechtes an einem Grundstück, so ist der gemeine Wert des Grundstücks der Entschädigung zugrunde zu legen, soweit dieser höher als der Ertrags-

wert ist (Abs. 1 Satz 3). Das wird z. B. der Fall sein bei Grundstücken, die als Bauland geeignet sind, zur Zeit des behördlichen Eingriffs aber gar nicht oder nur landwirtschaftlich genutzt werden. In diesen Fällen wäre es unbillig, bei der Bemessung der Entschädigung von dem unter Umständen sehr geringen Ertragswert auszugehen.

Während der Schaden, der durch die angeordnete Beseitigung von Anlagen oder anderen Vorkehrungen nach § 13 Abs. 1 bei Beschränkung oder Rücknahme einer Bewilligung (§ 13 Abs. 2) entsteht, durch die Entschädigung für die Beschränkung oder Rücknahme der Bewilligung mit berücksichtigt wird, da er in der Minderung des Ertragswertes zum Ausdruck kommt, ist dies bei der Verpflichtung zur Übereignung von Anlagen nach § 13 Abs. 3 jedenfalls dann nicht der Fall, wenn die Erlaubnis oder die Bewilligung aus anderen Rechtsgründen, z. B. infolge Fristablaufs oder Verzichts, erloschen ist. Es erscheint jedoch nicht möglich, für die Entschädigung in diesen Fällen feste Regeln aufzustellen, da die Voraussetzungen sehr verschieden sein können, z. B. je nachdem, ob die Körperschaft des öffentlichen Rechts oder andere von der Übereignung einen Nutzen haben oder ob lediglich Schäden verhütet werden sollen. Um allen Einzelfällen gerecht werden zu können, wird für das Ausmaß der Entschädigung an den Grundsatz des Art. 14 GG angeknüpft, wonach die Entschädigung unter Berücksichtigung der berechtigten Interessen des Wohls der Allgemeinheit und der Beteiligten festzusetzen ist.

Die Regelung des Entschädigungsverfahrens bleibt den Ländern überlassen. Es bleibt ihnen weiter überlassen, an Stelle der in Abs. 2 vorgesehenen Geldentschädigung eine Entschädigung durch wasserwirtschaftliche oder andere Maßnahmen, z. B. durch Lieferung elektrischer Energie, vorzusehen. Für das Ausmaß einer solchen Naturalentschädigung würde dann aber ebenfalls Abs. 1 zu gelten haben. Ebenso können die Länder bestimmen, ob und gegebenenfalls mit wessen Zustimmung eine Entschädigung durch wiederkehrende Leistungen festgesetzt werden kann. Auch der Erlaß einer Vorschrift, die es dem Eigentümer eines Grundstücks oder dem Inhaber eines Rechtes an einem Grundstück zubilligt, die Enteignung oder die Entziehung des Rechtes zu verlangen, sofern sie in ihren Rechten so weit beschränkt werden,

daß das Recht für sie ohne Nutzen wäre, bleibt den Ländern vorbehalten (vgl. die Regelung in § 4 Abs. 2 und 3 des Baulandbeschaffungsgesetzes). Durch diese Vorbehalte für den Landesgesetzgeber wird der Rahmencharakter der Vorschrift, der auch hier zu beachten ist (vgl. Art. 74 Nr. 14 GG), gewahrt. Die Regelung des Ausmaßes der Entschädigung (Abs. 1) muß allerdings mit Rücksicht auf das Gebot des Art. 14 Abs. 3 Satz 3 GG abschließend sein.

Zu § 25

Die Sicherung einer geordneten Wasserwirtschaft erfordert die Überwachung der ausgeübten Benutzungen. Das Gesetz verpflichtet deshalb in Abs. 1 die Unternehmer und diejenigen, die eine erlaubnisfreie Benutzung ausüben, über alle Einzelheiten ihrer Benutzung Auskunft zu geben und darüber hinaus, wenn notwendig, das Betreten von Grundstücken zu gestatten (Satz 1 und 2). Da hierdurch das Grundrecht des Art. 13 GG berührt wird, muß dies nach Art. 19 GG im Gesetz ausdrücklich erwähnt werden.

Die Überwachung der Benutzungen von Bundeswasserstraßen und der Benutzungen, die in einem von einer Bundesbehörde durchgeführten Planfeststellungsverfahren gestattet worden sind, gehört zum bundeseigenen Verwaltungsbereich; die Durchführung dieser Maßnahmen obliegt daher nach den Art. 87 und 89 GG den jeweils zuständigen Bundesbehörden. Den Landesbehörden ist es unbenommen, Anträge auf Ermittlungen und Prüfungen an die zuständige Verwaltungsbehörde des Bundes und an deren Aufsichtsbehörden zu richten (Abs. 2).

Die Bediensteten der Behörden erhalten vielfach bei den Ermittlungen und Überprüfungen Einblick in persönliche oder sachliche Verhältnisse. Auch Betriebsgeheimnisse werden gelegentlich offenbar. Diese Tatsachen zwingen dazu, eine Geheimhaltungspflicht insoweit zu statuieren. Dies geschieht in Abs. 3. Die strafrechtliche Ahndung einer Verletzung der Geheimhaltungspflicht wird durch § 47 gesichert.

Die Aufnahme der in Abs. 4 genannten Bestimmungen ist sachgemäß und findet sich auch in anderen Gesetzen, so z. B. in § 14 des Gesetzes über die Statistik für Bundeszwecke (StatGes) vom 3. September 1953 (BGBl. I S. 1314).

Zweiter Teil

Bestimmungen für oberirdische Gewässer

ERSTER ABSCHNITT

Erlaubnisfreie Benutzungen

Zu § 26

Abs. 1 sieht bewußt von einer Erläuterung des Begriffs „Gemeingebrauch“ ab, da der Begriff in Rechtsprechung und Rechtslehre ausreichend geklärt ist und seine Abgrenzung im einzelnen der Landesgesetzgebung überlassen bleiben kann. Für die Ausübung des Gemeingebrauchs besteht die allgemeine Beschränkung, daß Benutzungen, die in zulässiger Weise ausgeübt werden, durch ihn nicht wesentlich beeinträchtigt werden dürfen. Seine Ausübung kann jederzeit beschränkt werden.

Abs. 2 schränkt das Recht der Länder, den Gemeingebrauch festzulegen, ein: Die Berechtigung zur Einleitung von Abwasser darf nicht weiter ausgedehnt werden, als dies bei Inkrafttreten dieses Gesetzes bereits zulässig war.

Diese Einschränkung ist notwendig, damit das wasserwirtschaftliche Ziel der Reinhaltung der Gewässer erreicht wird.

Zu § 27

Der in Abs. 1 angesprochene Eigentümergebrauch ist Ausfluß des Eigentumsrechts am Gewässer, während der in Abs. 2 erwähnte Anliegergebrauch nur als ein erweiterter Gemeingebrauch anzusehen ist. Aus dieser Gegenüberstellung ergibt sich zwangsläufig die verschiedene Behandlung der beiden Rechtsinstitute. Das aus dem Eigentum fließende Recht unterliegt nur der sozialen Bindung, wie sie in Abs. 1 festgelegt ist. Eine Erlaubnis oder eine Bewilligung wird aber notwendig, soweit die Voraussetzungen des Abs. 1 nicht erfüllt sind. Der Anliegergebrauch, der auch auf die Hinterlieger ausgedehnt werden kann, bedarf jedoch einer Erlaubnis oder Bewilligung, wenn die Länder nicht hiervon Ausnahmen zulassen.

Abs. 3 schließt aus, daß die Länder für die Anlieger und Hinterlieger an Bundeswasserstraßen einen Anliegergebrauch zulassen, weil die Gewährung solcher Befugnisse die einheitliche Ordnung des Wasserhaushalts und

damit die Verwaltung der Bundeswasserstraßen erschweren würde. Hier ist eine bundeseinheitliche Regelung erforderlich.

Zu § 28

Da das Fischereirecht Landesrecht ist, erscheint es zweckmäßig, den Erlaß von Bestimmungen über das Einbringen von Stoffen für Zwecke der Fischerei, wie etwa das Einbringen von Fischereigeräten und Fischnahrung, den Ländern zu überlassen. Die Einfügung dieser Bestimmung ist aber auch notwendig, weil nach dem Grundsatz des Gesetzes jedes Einbringen von Stoffen in Gewässer einer Erlaubnis oder Bewilligung bedarf, die Belange der Fischerei aber eine Ausnahme von dieser Regel rechtfertigen.

ZWEITER ABSCHNITT

Reinhaltung

Zu § 29

Das im Abs. 1 ausgesprochene Verbot, feste Stoffe in ein Gewässer einzubringen, bezieht sich nur auf die Fälle, in denen sich jemand ihrer entledigen will. Ein solches Verbot mußte in das Gesetz aufgenommen werden, da andernfalls die Reinhaltung der Gewässer nicht gewährleistet werden kann. Befreiungen von diesem Verbot sind nicht zugelassen. Um Zweifel zu vermeiden, ob schlammige Stoffe zu den festen oder den flüssigen gehören, bestimmt Satz 2 in negativer Erklärung, daß schlammige, die nach ihrem Aggregatzustand an sich den festen Stoffen zugehören, wie flüssige zu behandeln sind.

Die Regelung in Abs. 2 stellt eine vorsorgliche Maßnahme dar, die der Notwendigkeit der Reinhaltung der Gewässer dient.

Die in Abs. 3 statuierte Verpflichtung zum Schadenersatz ist zivilrechtlicher Art. Sie gewährt jedem, der durch das Einbringen oder Einleiten fester, flüssiger oder gasförmiger Stoffe geschädigt worden ist, einen Anspruch auf Ersatz dieses Schadens. Ist der Schaden durch mehrere herbeigeführt worden, so haften diese als Gesamtschuldner, da den Geschädigten nicht der Nachweis aufzubürden ist, in welchem Verhältnis die einzelnen Schädiger den Schaden herbeigeführt haben. Lediglich bei Ausübung einer bewilligten Benutzung sind Schadenersatzansprüche nach § 11 ausgeschlossen. Soweit Schäden bei Erteilung der Bewilligung vorausgesehen sind, sind diese nach § 8 Abs. 3 geltend zu machen. Nachträglich eintretende Schäden berechtigen

gemäß § 10 Abs. 2 zu einer Entschädigung. Da kein innerer Grund besteht, die Geltendmachung solcher Schäden nur innerhalb der in § 10 Abs. 2 vorgesehenen Frist von 30 Jahren zuzulassen, gilt diese Frist hier nicht.

Zu § 30

Diese Bestimmung gibt dem Gedanken Ausdruck, daß die zur Reinhaltung der oberirdischen Gewässer erforderlichen Maßnahmen nicht nur unter dem Gesichtspunkt des Einzelfalls beurteilt werden dürfen, sondern daß vielmehr kleine, im einzelnen unschädliche Benutzungen insgesamt doch große Schäden verursachen können. Die einzelne Zuführung von Stoffen oder Ableitung von Wasser soll von der Gesamtschau auf das Gewässer beurteilt werden, weil das Gewässer als wasserwirtschaftliche Einheit zu betrachten ist. Die zur Reinhaltung der Gewässer erforderlichen behördlichen Maßnahmen sollen großräumig durchgeführt werden, wie es den Forderungen neuzeitlicher Wasserwirtschaft entspricht. Durch Reinhalteordnungen sollen die Reinhaltungsmaßnahmen im Hinblick auf den Gesamtzustand der Gewässer geordnet werden. Welchen Inhalt sie haben können, ist in Abs. 1 Nr. 1 bis 5 aufgeführt.

Die Reinhalteordnungen können als Rechtsvorschriften, d. h. als Gesetze oder Rechtsverordnungen, oder als Verwaltungsvorschriften erlassen werden. Die Reinhalteordnungen als Verwaltungsvorschriften stellen lediglich Richtlinien für die Behörden dar, als Rechtsvorschriften wenden sie sich unmittelbar an den Staatsbürger. Durch die weite Fassung der Bestimmung wird den Bedürfnissen der Verwaltung Rechnung getragen und den Erfahrungen der nächsten Jahre überlassen, welche Rechtsform sich brauchbarer erweisen wird. Wird die Reinhalteordnung als Rechtsvorschrift erlassen, so ist es möglich, nach § 45 Abs. 1 Nr. 3 ihre Verletzung mit Geldbuße zu ahnden. Aus Gründen der Rechtssicherheit sieht das Gesetz vor (Satz 2), jede einzelne Benutzungsbefugnis durch einen gesonderten Verwaltungsakt der Reinhalteordnung mittels Beschränkung oder Rücknahme anzupassen.

DRITTER ABSCHNITT

Unterhaltung und Ausbau

Zu § 31

Abs. 1 regelt die vielseitige und in den Wassergesetzen der Länder ganz verschieden ge-

ordnete Unterhaltung der oberirdischen Gewässer nur in einem Umfang, wie es zur bundeseinheitlichen Regelung der Ordnung des Wasserhaushalts notwendig ist.

Abs. 2 gibt eine Sonderregelung für ausgebauten Gewässer, weil im Ausbaufahren der Umfang der Unterhaltung in der Regel vorgeschrieben wird.

Zu § 32

Die Unterhaltungslast für oberirdische Gewässer bedarf bundeseinheitlicher Regelung, weil die verschiedenen und oft auch unzureichenden Bestimmungen hierüber in den Landeswassergesetzen den Anforderungen neuzeitlicher Wasserwirtschaft nicht mehr genügen. Dies gilt vor allem für den Fall, daß die Pflicht einzelner Grundstückseigentümer zur Unterhaltung des Gewässers über die Leistungsfähigkeit des Unterhaltungspflichtigen hinausgeht. Deshalb wird die kumulative Unterhaltungspflicht an Stelle der Unterhaltungspflicht durch einzelne Anlieger gesetzlich vorgeschrieben. Die Länder können diese kumulative Unterhaltungspflicht im einzelnen regeln; sie wird durch Bildung von Wasser- und Bodenverbänden, Gemeindegesetzungen oder Ausdehnung der Unterhaltungspflicht auf ganze Einzugsgebiete erleichtert werden können. Wegen der Übergangsschwierigkeiten ist hierfür eine Anlaufzeit bis zum 1. Januar 1965 im Gesetz vorgesehen.

Die in Abs. 2 gegebene Möglichkeit, Unterhaltungsarbeiten im Wege der Ersatzvornahme vorzunehmen, entspricht allgemeiner Verwaltungsübung.

Zu § 33

Das Gebot der geordneten Unterhaltung oberirdischer Gewässer zwingt häufig zu Eingriffen in die Rechtsverhältnisse der an den Gewässern liegenden Grundstücke. Diese Eingriffe werden immer dann notwendig sein, wenn die Benutzungsart und der Zustand der Grundstücke auf die Unterhaltung der Gewässer wesentlich einwirken. Um die Unterhaltungsarbeiten in diesen Fällen durchführen zu können, spricht Abs. 1 eine Duldungspflicht für Anlieger und Hinterlieger aus. Diese Duldungspflicht geht nach Abs. 2 insoweit in eine Handlungspflicht über, als gegebenenfalls Uferbepflanzungen oder bestimmte Arten der Bewirtschaftung für Ufergrundstücke vorgeschrieben werden können.

Die in dieser Bestimmung statuierte Pflicht, Eingriffe in die Eigentumssphäre zu dulden, begründet lediglich eine Schadenersatzpflicht nach allgemein rechtlichen Gesichtspunkten.

Zu § 34

Unterhaltung, Ausbau und Hochwasserschutz sind in manchen Landeswassergesetzen nicht voneinander zu unterscheiden. Da sie sich aber inhaltlich und ihren Voraussetzungen nach voneinander unterscheiden, sind sie in diesem Gesetz in getrennten Bestimmungen behandelt. Der Ausbau eines Gewässers setzt seiner wasserwirtschaftlichen Bedeutung wegen ein Planfeststellungsverfahren voraus. Dies erübrigt sich nur dann, wenn mit Einwendungen gegen den Ausbau nicht zu rechnen ist. Deich- und Dammbauten werden dem Ausbau gleichgestellt, weil sie durch ihre Einwirkungen auf den Wasserhaushalt von ähnlicher Bedeutung sind (Abs. 1). Zu den Deich- und Dammbauten im Sinne dieser Bestimmung rechnen auch Dammbauten im Gewässer, insbesondere auch Staudämme.

Abs. 2 schreibt, ohne die grundsätzliche Ausgestaltung des Ausbaufahrens zu regeln, zwingend vor, welche Maßnahmen zur Gewährleistung einer einheitlichen Ordnung des Wasserhaushalts und zum Schutze der Betroffenen zum mindesten angeordnet werden müssen.

Wenn Ausbaumaßnahmen sich auf mehrere Länder erstrecken, muß ihnen eine einheitliche Planung zugrunde liegen. Im allgemeinen wird dies durch Verwaltungsvereinbarungen zwischen den beteiligten Ländern erreicht werden können. Ist dies nicht möglich, soll der Bund im Wege der guten Dienste vermitteln (Abs. 3).

Während Abs. 3 das Zustandekommen eines einheitlichen Ausbauplanes fördern soll, bezweckt die Regelung des Abs. 4, Meinungsverschiedenheiten der Länder über die Durchführung des Verfahrens durch Einschaltung des Bundesministers des Innern als Fachminister für Organisationsfragen der allgemeinen Verwaltung zu beseitigen.

VIERTER ABSCHNITT

Überschwemmungs- und Pegelschutzgebiete

Zu § 35

Die Ordnung des Wasserhaushalts macht es erforderlich, Maßnahmen zur unschädlichen

Abführung des Hochwassers zu treffen. Diese Maßnahmen haben zum Inhalt, den Bereich, der erfahrungsgemäß für die Aufnahme des Hochwassers in Betracht kommt, zum „Überschwemmungsgebiet“ zu erklären. Das Gesetz überläßt es den Ländern, der Bedeutung des Überschwemmungsgebiets entsprechend die zur Sicherung des schadlosen Abflusses von Hochwasser erforderlichen Bestimmungen im einzelnen zu erlassen. Dies kann in der Weise geschehen, daß ein Teil des Überschwemmungsgebiets zum Hochwasserabflußgebiet erklärt wird, daß ferner Anlagen oder Bauten nur mit Genehmigung der für das Wasser zuständigen Behörde errichtet werden dürfen, daß schließlich Änderungen an solchen Anlagen oder Bauten wie auch an Grundstücken nur vorgenommen werden dürfen, soweit der Wasserabfluß oder die Höhe des Wasserstandes dadurch nicht beeinflusst wird.

Zu § 36

Das langfristige ungestörte Bestehen und die regelmäßige Beobachtung einer Anzahl von Pegeln und anderen gewässerkundlichen Meßanlagen an besonders geeigneten Stellen ist die Voraussetzung für alle wasserwirtschaftlichen Überlegungen und Planungen. Diese technischen Anlagen werden daher in ihrer Ausführung möglichst dauerhaft gestaltet. Bei ihrer Wichtigkeit für die Ordnung des Wasserhaushalts ist ihre Sicherung gegen Störungen auch rechtlich zu gewährleisten. Hierzu sieht das Gesetz Pegelschutzgebiete vor, in denen Erlaubnisse und Bewilligungen nur im Benehmen mit der zuständigen gewässerkundlichen Behörde erteilt werden dürfen.

Dritter Teil

Bestimmungen für das Grundwasser

Zu § 37

Was als Benutzung des Grundwassers gilt, ist in § 3 Abs. 1 Nr. 5 und 6 und in § 3 Abs. 2 festgelegt. Alle diese Benutzungen setzen grundsätzlich eine Erlaubnis oder eine Bewilligung nach § 2 voraus. Hierfür gibt es aber wichtige Ausnahmen, die in § 37 abschließend aufgezählt sind. Die Ausnahmen in Abs. 1 beziehen sich im wesentlichen auf den Haushalt und den landwirtschaftlichen Hofbetrieb, denen bei Entwässerungen — nicht Bewässerungen — die Land- und Forstwirtschaft

schaft und der Gartenbau gleichgestellt sind. Der Grund für diese Ausnahmebestimmungen ergibt sich zwingend aus der Bedeutung dieser Wirtschaftszweige für die Allgemeinheit, zum anderen aus der verhältnismäßig geringen Bedeutung der Wasserbenutzungen im Einzelfall. Darüber hinaus würde es eine nicht tragbare Belastung der Behörden bedeuten, würde man für alle diese Einzelfälle ein Verwaltungsverfahren vorsehen (Abs. 1).

Da aber die wasserwirtschaftliche Entwicklung für die Zukunft nicht abzusehen ist, müssen die Länder die Möglichkeit haben, diese Erlaubnis- und Bewilligungsfreiheit für bestimmte Gebiete und Benutzungsarten wieder aufzuheben oder — umgekehrt — weitere Befreiungen vom Erlaubnis- oder Bewilligungszwang einzuführen (Abs. 2).

Zu § 38

Die mittelbare Entnahme von Wasser ist nach dem preußischen Wassergesetz der unmittelbaren Entnahme gleichgestellt; sie bedarf hiernach der Verleihung (§ 46 Abs. 1 in Verbindung mit § 40 Abs. 2 Nr. 1 preuß. Wassergesetz). Würde nun die Bestimmung des § 38 nicht eingefügt, so würde ein Unternehmer, der in der Nähe einer Bundeswasserstraße durch künstliche Maßnahmen, z. B. durch Anlage von Tiefbrunnen, Grundwasser und zugleich mittelbar Wasser aus einer Bundeswasserstraße entnehmen will, sich an zwei verschiedene Behörden wenden müssen. Dies erscheint unzweckmäßig. § 38 versucht dem abzuhelfen, indem er ein für den Unternehmer erleichtertes Verfahren schafft; die zuständige Behörde des Landes setzt anstelle der zwei verschiedenen Verwaltungsakte einen Verwaltungsakt, holt jedoch vor dessen Erlaß die Zustimmung der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes ein. Das Zustimmungsverfahren entspricht etwa dem Verfahren nach § 9 Abs. 2 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) vom 6. August 1953 (BGBl. I S. 903).

Zu § 39

Entsprechend der großen Bedeutung des Grundwassers für die Wasserversorgung führt diese Bestimmung ein Verbot für das Einbringen und Einleiten von Stoffen in das Grundwasser ein, soweit diese schädlich sind. Wann ein Einbringen oder Einleiten von Stoffen in das Grundwasser nachteilig im Sinne des § 39 ist, muß von der Behörde

nach dem Stande der Wissenschaft und der Wasserwirtschaft entschieden werden (Abs. 1).

Über diese allgemeinen Anforderungen hinaus gibt Abs. 2 den Behörden die Möglichkeit, das Grundwasser auch vor Einflüssen zu schützen, deren schädliche Auswirkung erst die technische Entwicklung der letzten Jahre aufzeigt. Dies gilt vor allem für die Lagerung und Beförderung brennbarer Flüssigkeiten. Ständig wachsen die Gefahren, die durch das Versickern solcher Flüssigkeiten aus Tankanlagen und Rohrleitungen entstehen. Aber auch Abfall- und Müllhalden und andere Ablagerungen aller Art der gewerblichen Wirtschaft stellen durch Auslaugungen infolge des Einwirkens von Niederschlagwasser Gefahrenherde für das Grundwasser dar, die seine Verwendung als Trinkwasser häufig unmöglich machen und deshalb möglichst durch vorbeugende Maßnahmen unterbunden werden müssen.

Die in Abs. 3 erfolgte Regelung von Schadenersatzverpflichtungen schließt sich an die in § 29 Abs. 3 vorgesehene an.

Zu § 40

Zum Schutze des Grundwassers und damit zur Ordnung des Wasserhaushalts ist es notwendig, daß Arbeiten, die über eine bestimmte Tiefe in den Boden eindringen, überwacht werden. Dies wird den Ländern durch Abs. 1 zur Pflicht gemacht.

Abs. 2 gibt den Wasserbehörden die Möglichkeit, das Grundwasser auch dann zu schützen, wenn es unbefugt oder unbeabsichtigt erschlossen wird. Es ist hier vorgesehen, daß die Beseitigung der Erschließung anzuordnen ist.

Zu § 41

Der wasserwirtschaftliche Rahmenplan soll für ein größeres Gebiet nachweisen

- a) das gesamte Wasserdargebot,
- b) den Wasserbedarf und seine Entwicklung auf absehbare Zeit,
- c) die Möglichkeiten der Deckung des Bedarfs aus dem Dargebot unter Berücksichtigung des Hochwasserschutzes und der Wasserbeschaffenheit.

Der wasserwirtschaftliche Rahmenplan ist kein technischer Entwurf, der die Ausführung einzelner wasserwirtschaftlicher Maßnahmen zu bestimmten Zwecken vorsieht; er soll vielmehr die Grundlage für die großräumige Bewirtschaftung des Wassers und damit auch für die wasserwirtschaftlichen Ge-

neralpläne bilden, in denen anschließend über die durchzuführenden Einzelmaßnahmen in Verbindung mit der Raumordnung entschieden wird. Er ist seiner Rechtsnatur nach kein Verwaltungsakt, der sich an Dritte wendet, sondern hat nur den Charakter einer Verwaltungsanweisung für die Behörden.

Die Verknappung des Wasserdargebots im Verhältnis zum Wasserbedarf verbietet es für die Zukunft, insbesondere für Gebiete mit größerem Wasserbedarf, den Wasserverbrauch planlos sich entwickeln zu lassen. Daher sieht das Gesetz vor, daß für ganze Flußgebiete oder Wirtschaftsräume oder Teile von solchen wasserwirtschaftliche Rahmenpläne aufgestellt werden (Abs. 1).

Da die Entwicklung des Wasserbedarfs in engem Zusammenhang mit der wirtschaftlichen Entwicklung steht, bestimmt das Gesetz weiter, daß die wasserwirtschaftlichen Rahmenpläne mit den Raumordnungsplänen in Einklang zu bringen sind; dies wird eine enge Zusammenarbeit der Raumordnungsbehörden mit den Wasserwirtschaftsbehörden zur Folge haben müssen (Abs. 2).

Die Angelegenheiten der Wasserwirtschaft und der Raumplanung obliegen den Ländern, soweit es sich nicht um solche der Bundeswasserstraßen handelt.

Da die Räume, über die sich die wasserwirtschaftlichen Rahmenpläne erstrecken, häufig über die Ländergrenzen hinausgreifen und sich auch sonst irgendwelche Beziehungen zu Gebieten eines anderen Landes ergeben können, z. B. beim Ausgleich zwischen Wasserüberschuß- und Wassermangelgebieten, ist es notwendig, die wasserwirtschaftlichen Rahmenpläne nach einheitlichen Grundsätzen aufzustellen. Diese sollen sowohl die Art der Zusammenarbeit der Länder untereinander sowie mit dem Bunde als auch Richtlinien für die Technik der Rahmenplanung behandeln. Deshalb schreibt das Gesetz vor, daß wasserwirtschaftliche Rahmenpläne von den Ländern nach Richtlinien aufzustellen sind, die die Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates erläßt (Abs. 3).

Fließt durch das Gebiet, für das ein wasserwirtschaftlicher Rahmenplan erstellt werden soll, eine Bundeswasserstraße, so ist eine enge Zusammenarbeit der Länder mit der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes erforderlich, weil der Wasserhaushalt des Gebietes stets das gesamte Wasser mit allen seinen

Abflußvorgängen umfaßt und durch alle wasserwirtschaftlichen Maßnahmen mehr oder minder beeinflußt wird. Der engen Zusammenarbeit soll das in Abs. 4 geforderte Einvernehmen mit der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes dienen.

Zu § 42

Der Zweck des Wasserhaushaltsgesetzes läßt sich nur dann erreichen, wenn die zuständigen Behörden über die Zahl und den Inhalt der bestehenden Benutzungen der Gewässer und über die für die Gewässer getroffenen besonderen Schutzanordnungen jederzeit unterrichtet sind. Diesem Zweck soll das Wasserbuch dienen. Dem Gedanken, den Eintragungen im Wasserbuch über eine unterrichtende Bedeutung hinaus durch dieses Gesetz eine Rechtswirkung zu geben, wie sie z. B. den Eintragungen im Grundbuch zukommt, stehen rechtliche Erwägungen entgegen. Diese Bedeutung könnte dem Wasserbuch allenfalls beigelegt werden, wenn sichergestellt würde, daß in einem förmlichen Verfahren Widersprüche gegen die Richtigkeit der Eintragungen geltend gemacht werden können. Den Ländern bleibt es unbenommen, ein solches Verfahren vorzusehen und damit den Eintragungen im Wasserbuch die Rechtsvermutung der Richtigkeit beizulegen.

Abs. 1 ordnet die Führung der Wasserbücher für das Bundesgebiet an, weil der bisherige Rechtszustand, daß in einzelnen Ländern Wasserbücher geführt und in anderen nicht geführt werden, einen großräumigen Überblick über die Benutzungen der Gewässer nicht gewährleistet.

Abs. 2 bestimmt, was ins Wasserbuch eingetragen werden muß. Die Länder können darüber hinaus auch noch andere Rechtsverhältnisse in das Wasserbuch eintragen lassen. Sie können diese anderen Rechtsverhältnisse auch durch Karteien erfassen.

Abs. 3 sichert jedem Interessenten die Einsicht in das Wasserbuch und das Recht zu, beglaubigte Abschriften zu fordern.

Fünfter Teil

Straf- und Bußgeldbestimmungen

Zu § 43

In dieser Bestimmung wird, ohne zunächst auf das qualifizierte Merkmal der Gefährdung des Lebens oder der Gesundheit ein-

zugehen, die Verletzung bestimmter Rechtsnormen dieses Gesetzes als Vergehen unter Strafe gestellt. Hierbei werden diejenigen Rechtsnormen angesprochen, die den Schutz der Gewässer gegen Verunreinigung oder sonstige nachteilige Veränderungen ihrer Eigenschaften gewährleisten.

Die Höhe des Strafmaßes rechtfertigt sich unter diesen Gesichtspunkten. Da auch die fahrlässige Verletzung dieser Schutznormen eine erhebliche Gefahr für den Wasserhaushalt darstellt, ist auch sie unter Strafe gestellt (Abs. 2).

Zu § 44

Diese Bestimmung behandelt den qualifizierten Tatbestand des § 43. Die Qualifizierung setzt die Gefährdung des Lebens oder der Gesundheit anderer voraus. Dem Unrechtsgehalt entsprechend ist das Strafmaß verschärft, und zwar für die vorsätzliche und für die fahrlässige Begehung.

Zu § 45

Diese Vorschrift bringt Bestimmungen über Ordnungswidrigkeiten. Sie umfaßt Fälle, die nicht als kriminell angesehen werden. Auch sie dient dazu, die Sicherung des Wasserhaushalts zu gewährleisten.

Die Höhe der Geldbuße ist gerechtfertigt durch die von diesem Gesetz angestrebte Ordnung des Wasserhaushalts. Aus dem gleichen Grunde erscheint es notwendig, die in Abs. 3 vorgesehene Verjährungsfrist über die Bestimmungen des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten hinaus auf 2 Jahre auszuweiten.

Zu § 46

In Erweiterung des § 45 gibt § 46 die Möglichkeit, auch gegen den Inhaber oder Leiter eines Betriebes oder, falls der Inhaber des Betriebes eine juristische Person oder eine Personengesellschaft des Handelsrechts ist, auch gegen diese eine Geldbuße festzusetzen. Die Vorschrift lehnt sich an die Bestimmung des § 376 des preußischen Wassergesetzes und des § 151 der Gewerbeordnung sowie des § 5 des Wirtschaftsstrafgesetzes an. Voraussetzung der Ahndung ist jedoch, daß der Unternehmer, der Betriebsleiter oder der gesetzliche Vertreter in seiner Person sich einer Verletzung der ihm obliegenden Aufsichtspflicht schuldig gemacht hat und der Verstoß hierauf beruht.

Zu § 47

Angesichts der Tatsache, daß die nach diesem Gesetz zum Schutze der Wasserwirtschaft möglichen Kontrollen vielfach Einblick in das Geschäfts- und Betriebsleben geben, erscheint es notwendig, eine Bestimmung aufzunehmen, die den Verrat von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen unter Strafe stellt. Mit Rücksicht auf die Schwere eines solchen Verrates und die hiermit verbundenen wirtschaftlichen Folgen ist dieser Verrat als Vergehen statuiert. Er soll jedoch nur auf Antrag des Verletzten verfolgt werden.

Die Höhe des Strafmaßes ist bedingt durch den Unrechtsgehalt der Tat. Für den Fall, daß der Täter gegen Entgelt oder in der Absicht handelt, sich oder einem anderen einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen oder jemandem einen Nachteil zuzufügen, ist eine Gefängnisstrafe von 2 Jahren neben der gleichzeitigen Möglichkeit, eine Geldstrafe zu verhängen, vorgesehen.

Sechster Teil

Schlußbestimmungen

Zu § 48

Das in Abs. 1 Nr. 1 genannte Gesetz gilt nur in einem Teil des Bundesgebietes. Die Neuregelung der Wasserbenutzungsformen und des Fortbestehens der alten Rechte und der alten Befugnisse durch dieses Gesetz macht zur Herstellung der Rechtseinheit die Außerkraftsetzung des genannten Gesetzes erforderlich.

Die in Abs. 1 Nr. 3 erwähnte Verordnung ist überflüssig, da sie durch die in § 41 des Gesetzes enthaltene Vorschrift über wasserwirtschaftliche Rahmenpläne ersetzt wird; sie wird auch hinsichtlich der Teile gegenstandslos werden, die sich auf die Energiewirtschaft beziehen, sobald das in Vorbereitung befindliche Energiewirtschaftsgesetz in Kraft tritt. Die in Abs. 1 Nr. 2, 4 und 5 aufgeführten Verordnungen waren auf die durch den Krieg bedingten wirtschaftlichen Verhältnisse abgestellt und haben an sich schon mit der Normalisierung der Wirtschaft ihre Bedeutung verloren.

Die Genehmigung von Anlagen nach § 16 Abs. 2 der Gewerbeordnung hatte auch die Entstehung von Wasserbenutzungsbefugnissen zur Folge. Zur Herstellung einer einheit-

lichen Ordnung des Wasserhaushalts ist es notwendig, die im Text des § 16 Abs. 2 enthaltenen Worte „Stauanlagen für Wassertriebwerke“ zu streichen. Damit mußte gleichzeitig die mit § 16 Abs. 2 korrespondierende Bestimmung des § 23 Abs. 1 der Gewerbeordnung gestrichen werden (Abs. 2).

Zu § 49

Im Gesetz sind mehrfach die Zuständigkeiten der Länder zur Gesetzgebung, ferner zu Verwaltungsmaßnahmen hervorgehoben; dies entspricht Art. 75 Nr. 4 GG, wonach der Erlaß der Ausfüllungsgesetze der Landesgesetzgebung vorbehalten bleibt.

Der Bund kann jedoch Rechtsnormen setzen, die sich aus seiner Gesetzgebungskompetenz, etwa nach Art. 74 Nr. 21 GG, ergeben. Er verzichtet durch den Erlaß des Wasserhaushaltsgesetzes nicht auf diese gesetzgeberischen Möglichkeiten. Auch ist es nicht Aufgabe dieses Gesetzes, das sich auf die rahmenrechtliche Kompetenz des Art. 75 Nr. 4 GG stützt, Rechtsvorschriften zu setzen, die als

Ausführungsnormen zu Art. 89 Abs. 2 GG zu betrachten wären; der Verwaltungsbereich, der sich nach Art. 87 und 89 GG für die bundeseigene Verwaltung ergibt, bleibt insbesondere hinsichtlich der Verwaltung der Bundeswasserstraßen unberührt. Der Begriff „Verwaltung“ wird dabei im Sinne des Grundgesetzes (Art. 89 Abs. 2 Satz 1) verstanden.

Zu § 50

Die hier gewählte Formulierung entspricht der seit dem Inkrafttreten des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 üblichen Berlin-Klausel.

Zu § 51

Es erscheint zwar wünschenswert, das Gesetz zu einem möglichst frühen Zeitpunkt in Kraft treten zu lassen. Angesichts der Tatsache jedoch, daß die Länder in der Lage sein müssen, zu diesem Zeitpunkt ihre Ausfüllungsgesetze ebenfalls in Kraft zu setzen, kann das Rahmengesetz nicht vor dem in Kraft treten.

Änderungsvorschläge des Bundesrates

1. Zu § 2

- a) In § 2 Abs. 1 sind hinter den Worten „dieses Gesetzes“ die Worte einzufügen „oder aus den im Rahmen dieses Gesetzes erlassenen landesrechtlichen Bestimmungen“.

Begründung

Durch die Einführung wird zum Ausdruck gebracht, daß Befreiungen von der Erlaubnis- oder Bewilligungspflicht auch in landesrechtlichen Bestimmungen enthalten sein können, soweit sie sich im Rahmen des vorliegenden Wasserhaushaltsgesetzes halten.

- b) In § 2 ist folgender neuer Abs. 3 anzufügen:

„(3) Bei Sondernutzungen an staats-eigenen Gewässern kann mit der öffentlich-rechtlichen Erlaubnis oder Bewilligung auch die zivilrechtliche Befugnis zur Wasserbenutzung verbunden werden.“

Begründung

Es soll sichergestellt werden, daß in den Ländern, in denen bisher mit dem öffentlich-rechtlichen Erlaubnis- oder Bewilligungsakt für Sondernutzungen an staatseigenen Gewässern gleichzeitig die zivilrechtliche Benutzungsbefugnis verliehen wurde, die Möglichkeit dieses vereinfachten Verfahrens beibehalten werden kann.

2. Zu § 3

In § 3 Abs. 1 Nr. 4 sind die Worte „soweit dies nicht der Unterhaltung oder einem Ausbau dient,“ zu streichen.

Am Schluß des Absatzes ist folgender neuer Satz einzufügen:

„Keine Benutzungen sind Maßnahmen, die der Unterhaltung oder dem Ausbau eines oberirdischen Gewässers dienen.“

Begründung

Das Wasserrecht unterscheidet Wasserbenutzungen von den Maßnahmen, die der Unterhaltung und dem Ausbau eines Gewässers dienen. Diese stellen keine Nutzung eines Gewässers dar. Sie müssen in der Bestimmung ausdrücklich ausgenommen werden, weil die in den Nr. 1 bis 4 des Abs. 1 genannten Tatbestände auch bei der Unterhaltung und dem Ausbau von Gewässern vorkommen. Dies gilt vor allem für die Nr. 2, 3 und 4. Es ist Sache des Landesrechts, die Maßnahmen zur Unterhaltung und zum Ausbau im Rahmen des Wasserhaushaltsgesetzes (vgl. §§ 31 bis 34) näher zu regeln.

3. Zu § 4

§ 4 Satz 3 ist wie folgt zu ändern:

„Ferner können durch Auflagen auch Maßnahmen zur Beobachtung oder zur Feststellung des Zustandes vor der Benutzung und von Beeinträchtigungen und nachteiligen Wirkungen durch die Benutzung angeordnet, insbesondere die Bestellung verantwortlicher Betriebsbeauftragter vorgeschrieben werden.“

Begründung

Da die amtliche Begründung allein nicht ausreicht, ist es erforderlich, an dieser Stelle die Möglichkeit der Zustandsbeobachtung vor der Benutzung hervorzuheben.

4. Zu § 5

In § 5 Satz 2 ist folgender neuer Halbsatz 2 einzufügen:

„; das gleiche gilt für Anforderungen nach Nummer 1, es sei denn, daß diese sich im Hinblick auf eine nach Erteilung der Bewilligung eintretende Änderung der Verhältnisse zum Wohle der Allgemeinheit als notwendig erweisen.“

Begründung

Anforderungen nach Nr. 1 allgemein nur unter den für die Fälle der Nr. 2 und 3 bestimmten Voraussetzungen zuzulassen, erscheint im Hinblick auf die überragende Bedeutung der Reinhaltung der Gewässer nicht tragbar.

5. Zu § 6

In § 6 ist folgender neuer Abs. 1 a einzufügen:

„(1 a) Stehen verschiedenartige Interessen des Gemeinwohls miteinander im Widerstreit und kann eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit nicht verhütet oder ausgeglichen werden, so kommt dem überwiegenden Interesse der Vorrang zu.“

Begründung

Im Interesse des Vollzuges des Gesetzes ist die Schaffung einer Möglichkeit der Abgleichung widerstreitender Interessen des Gemeinwohls erforderlich.

6. Zu § 8

In § 8 Abs. 3 ist der letzte Halbsatz wie folgt zu fassen:

„; der Betroffene ist vom Begünstigten zu entschädigen.“

Begründung

Die Ergänzung dient der Klarstellung.

7. Zu § 11

§ 11 Abs. 2 ist wie folgt zu fassen:

„(2) Absatz 1 Satz 1 gilt nicht für vertragliche Ansprüche.“

Begründung

Die Fassung der Vorschrift „und dem Inhaber der Bewilligung“ kann dahin mißverstanden werden, daß die Bestimmung nur auf solche Verträge Anwendung finden solle, die nach Erteilung der Bewilligung abgeschlossen sind. Das aber ist nicht gewollt.

Die Vorschrift will sogar, wie die Begründung zeigt, den Grundsatz der Vertragstreue aufrechterhalten. Dann aber ist eine Beschränkung auf bestimmte Verträge nicht zu rechtfertigen. Dabei ist zu berücksichtigen, daß, wenn Verträge zwischen unbeteiligten Dritten auf Grund von Wassernutzungsrechten nicht erfüllt

werden können, daraus nach §§ 323 ff. BGB keine Vertragsansprüche entstehen, so daß insoweit Kollisionen mit den in diesem Gesetz vorgesehenen Schadenersatzansprüchen nicht bestehen.

Ansprüche aus Vertragsverletzungen sind durch die vorgeschlagene Formulierung mit erfaßt.

8. Zu § 12

§ 12 Abs. 2 ist wie folgt zu fassen:

„(2) Die Länder bestimmen, in welchen weiteren Fällen die Bewilligung gegen oder ohne Entschädigung ganz oder teilweise zurückgenommen oder beschränkt werden kann.“

Begründung

Der Bundesgesetzgeber ist nach Art. 75 Nr. 4 GG bei der Ordnung des Wasserhaushalts auf den Erlaß von Rahmenvorschriften beschränkt. Die Festlegung der einzelnen Fälle, in denen die Bewilligung beschränkt oder zurückgenommen werden kann, überschreitet die Grenzen der Rahmengesetzgebung. Der ausfüllenden Gesetzgebung der Länder muß bei der Festlegung dieser Fälle ein möglichst weiter Spielraum belassen werden.

9. Zu § 13

§ 13 ist zu streichen.

Begründung

Die in § 13 vorgesehenen Regelungen gehören nicht zum Bereich der Ordnung des Wasserhaushalts. Für sie besteht daher keine Gesetzgebungszuständigkeit des Bundes.

10. Zu § 14

In § 14 Satz 2 sind die Worte „beim Inkrafttreten dieses Gesetzes“ zu streichen.

Begründung

Die Länder müssen auch für die Zukunft Ausnahmen von der Erlaubnis- und Bewilligungspflicht für Einzelvorhaben zulassen können.

11. Zu § 15

§ 15 ist zu streichen.

Begründung

Es ist nicht Aufgabe eines Rahmengesetzes, für derartige Einzelfälle Zuständigkeitsvorschriften zu schaffen, sondern es muß grundsätzlich den Ländern überlas-

sen bleiben, die Zuständigkeiten in ihrem Bereich festzulegen. Die Vorschrift würde sie in dieser Beziehung erheblich einengen.

Hinzu kommt, daß diese Vorschrift zum Teil Bestimmungen enthält, die in anderen Gesetzen bereits enthalten sind, so insbesondere die über die Planfeststellungsverfahren, und daß die Lösung des Problems des Verhältnisses zwischen bergrechtlichem Betriebsplan und der Bewilligung der Benutzung von Gewässern zweckmäßigerweise dem Landesrecht überlassen bleibt.

12. Zu §§ 16, 17 und 18

§§ 16, 17 und 18 sind zu streichen.

B e g r ü n d u n g

Die in den §§ 16 bis 18 vorgesehenen einzelne gehenden Übergangsregelungen überschreiten die Rahmengesetzgebungsbefugnis des Bundes.

13. Zu § 19

§ 19 ist zu streichen.

B e g r ü n d u n g

Die Regelung fällt nicht unter den Begriff des Wasserhaushalts sondern des allgemeinen Wasserrechts. Die Regelung kann den Ländern überlassen bleiben.

14. Zu § 21

a) § 21 Abs. 1 ist durch folgenden Satz zu ergänzen:

„In diesem Verfahren können auch Ausgleichszahlungen festgesetzt werden.“

B e g r ü n d u n g

Wenn bei einem Ausgleichsverfahren einer der Beteiligten zu Lasten eines anderen Beteiligten bevorzugt wird, muß diese Bevorzugung durch eine entsprechende Ausgleichszahlung ausgeglichen werden. Andere Entschädigungsansprüche kommen nicht in Betracht.

b) § 21 Abs. 2 ist zu streichen.

B e g r ü n d u n g

Vgl. die Begründung zu a).

c) § 21 ist durch folgenden neuen Abs. 2 zu ergänzen:

„(2) Einem Benutzungsberechtigten kann auferlegt werden, seine Anlagen

einem anderen Unternehmer gegen Entschädigung zur Mitbenutzung zur Verfügung zu stellen, sofern ihm daraus keine unzumutbaren Nachteile erwachsen und das Wohl der Allgemeinheit es erfordert.“

B e g r ü n d u n g

In einer modernen Wasserwirtschaft erscheint er erforderlich, einen notwendigen Wasserverbund auch gegen den Willen des Betroffenen durchzusetzen. Die rechtsstaatlichen Belange sind durch die vorgesehene Entschädigungspflicht und dadurch gewahrt, daß solche Eingriffe nur zum Wohle der Allgemeinheit zulässig sind. Derartige Maßnahmen dienen in zahlreichen Fällen einer sparsamen und damit den Wasserhaushalt fördernden Bewirtschaftung des Wassers; die vorgeschlagene Vorschrift liegt daher im Bereich der Rahmenkompetenz des Bundes.

15. Zu §§ 23, 25 und 36

Bezüglich der im Regierungsentwurf vorgesehenen Verwaltungszuständigkeit des Bundes im Bereich der Bundeswasserstraßen (s. §§ 23 Abs. 4, 25 Abs. 2, 36 Abs. 1) bestehen folgende grundsätzliche Bedenken:

Der Bund hat die Kompetenz, die Verwaltungsmaßnahmen zu treffen, die er als Eigentümer der Bundeswasserstraßen treffen muß oder die im Interesse des Wasserstraßenverkehrs erforderlich sind. Die Länder haben die Kompetenz, die wasserwirtschaftlich oder landeskulturell erforderlichen Verwaltungsmaßnahmen zu treffen. Soweit die letzteren Maßnahmen von den ersteren nicht getrennt werden können, ist der Bund zuständig, wenn die Interessen des Bundes als Eigentümer und als Verwalter der Wasserstraßen überwiegen, das Land dagegen, wenn die landeskulturellen oder wasserwirtschaftlichen Interessen überwiegen.

16. Zu § 23

§ 23 Abs. 4 ist zu streichen.

B e g r ü n d u n g

Die im Entwurf vorgesehene Zuständigkeit der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes wird durch Art. 89 GG nicht gedeckt. Die Verwaltungskompetenz

des Bundes nach Art. 89 GG bezieht sich ebenso wie die frühere Verwaltungskompetenz des Reichs nach Art. 97 WRV lediglich auf Verkehrs- und Schifffahrtsangelegenheiten. Im übrigen werden, wie sich schon aus Abs. 1 ergibt, mit der Festsetzung von Wasserschutzgebieten ausschließlich Zwecke verfolgt, welche die Belange des Verkehrs und der Schifffahrt nicht berühren.

Es erscheint daher zweckmäßig, die damit zusammenhängenden Vorschriften aus dem vorliegenden Entwurf herauszunehmen und die Frage der Ausübung von Verwaltungsbefugnissen an Bundeswasserstraßen einer späteren Regelung vorzubehalten. Die Streichung ist dem Gesamtaufbau des Entwurfs nicht abträglich.

17. Zu § 24

- a) In § 24 Abs. 1 Satz 3 sind hinter dem Wort „Grundstücken“ die Worte einzufügen: „und Anlagen“.

B e g r ü n d u n g

Die Ergänzung ergibt sich aus der Empfehlung zu Nr. 14 c.

- b) § 24 Abs. 1 Satz 4 ist zu streichen.

B e g r ü n d u n g

Folge der Streichung des § 13.

18. Zu § 25

- a) § 25 Abs. 2 ist zu streichen.

B e g r ü n d u n g

Vgl. die Begründung zu Nr. 16 dieser Empfehlungen.

- b) § 25 Abs. 4 ist zu streichen.

B e g r ü n d u n g

Durch Abs. 4 werden die Vorschriften der §§ 175, 179, 188 Abs. 1 und 189 der Reichsabgabenordnung über Beistandspflicht und Anzeigepflicht gegenüber den Finanzämtern außer Kraft gesetzt. Es bestehen schwerwiegende Bedenken, gerade diese Bestimmungen der AO, die in erster Linie dazu dienen sollen, die Arbeit der Finanzämter im Interesse einer gleichmäßigen und gerechten Besteuerung zu unterstützen, kraft ausdrücklicher Gesetzesvorschrift für bestimmte Tatbestände zu beseitigen. Abgesehen

von der Schaffung eines bedenklichen Berufungsfalles sind auch keinerlei zwingende Notwendigkeiten für die Schaffung einer derartigen Bestimmung im vorliegenden Gesetzentwurf gegeben.

19. Zu § 27

§ 27 Abs. 3 ist wie folgt zu ändern:

„(3) An Bundeswasserstraßen und an sonstigen Gewässern, die der Schifffahrt dienen oder künstlich errichtet sind, findet ein Gebrauch nach Absatz 2 durch die Anlieger und Hinterlieger nicht statt.“

B e g r ü n d u n g

Es erscheint angezeigt, die in Abs. 3 vorgesehene Regelung über die Bundeswasserstraßen hinaus auch auf die entsprechenden Gewässer zu erstrecken, die im Eigentum der Länder stehen.

20. Zu § 29

§ 29 Abs. 2 ist wie folgt zu ändern:

„(2) Stoffe dürfen an einem Gewässer nur so gelagert oder abgelagert werden, daß eine Verunreinigung des Wassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften oder des Wasserabflusses nicht zu besorgen ist. Das gleiche gilt für die Beförderung von Flüssigkeiten und Gasen durch Rohrleitungen. Weitergehende Verbotsvorschriften bleiben unberührt.“

B e g r ü n d u n g

Die Änderung will den § 29 Abs. 2 inhaltlich im wesentlichen dem § 39 Abs. 2 anpassen. Es besteht kein innerer Grund für eine unterschiedliche Behandlung der Tatbestände, je nachdem, ob es sich um den Schutz der oberirdischen Gewässer oder den Schutz des Grundwassers handelt. Von besonderer praktischer Bedeutung ist die Anpassung beider Vorschriften auch unter dem Gesichtspunkt des § 43. Es erscheint nicht gerechtfertigt, auch unschädliches Lagern von Stoffen an oberirdischen Gewässern unter diese Strafandrohung zu stellen.

21. Zu § 30

§ 30 Abs. 2 Satz 2 ist zu streichen.

B e g r ü n d u n g

Folge der Streichung von § 15.

22. Zu § 31

Die Eingangsworte von § 31 Abs. 1 Satz 2 sind wie folgt zu fassen:
„Die Länder können bestimmen, daß . . .“.

Begründung

Durch die von der Bundesregierung vorgeschlagene Fassung sollte klargestellt werden, daß auch der Bund im Rahmen seiner Gesetzgebungskompetenz noch Gesetze auf diesem Gebiet erlassen kann. Einer solchen Klarstellung bedarf es nicht. Deshalb ist die sonst übliche Formulierung zu wählen.

23. Zu § 32

§ 32 Abs. 2 ist zu streichen.

Begründung

Die Vorschrift liegt außerhalb der Rahmenkompetenz des Bundes.

24. Zu § 33

In § 33 Abs. 1 ist vor den Worten „die Unterhaltungspflichtigen“ einzufügen „die Vertreter der zuständigen Behörden,“.

Begründung

Aus der Fassung der Regierungsvorlage könnte geschlossen werden, daß die Vertreter der zuständigen Behörden in der Erfüllung ihrer Aufsichtspflichten Grundstücke nicht ohne weiteres betreten dürfen. Dies ist jedoch dringend erforderlich.

25. Zu § 34

a) § 34 Abs. 3 ist zu streichen.

Begründung

Gegen die Vorschrift bestehen verfassungsrechtliche, zumindest verfassungspolitische Bedenken. Für die Zuweisung einer vermittelnden Tätigkeit an den Bund fehlt es an der verfassungsrechtlichen Grundlage.

b) § 34 Abs. 4 ist zu streichen.

Begründung

Nach dem Entwurf würde der Bund befugt sein, einem Land Hoheitsrechte für das Gebiet eines anderen Landes zu übertragen. Diese Zuständigkeit des Bundes findet im Grundgesetz keine Grundlage.

26. Zu § 36

§ 36 Abs. 1 Satz 2 ist zu streichen.

Begründung

Folge der Streichung von § 23 Abs. 4.

27. Zu § 37

a) § 37 Abs. 1 ist wie folgt zu fassen:

„(1) Eine Erlaubnis oder Bewilligung ist nicht erforderlich für das Zutagefördern oder Zutageleiten von Grundwasser für den landwirtschaftlichen, forstwirtschaftlichen und gärtnerischen Wasserbedarf und zum Zwecke der üblichen Bodenentwässerung, ferner in geringen Mengen für den Haushalt oder zu einem vorübergehenden Zweck.“

b) § 37 Abs. 2 Nr. 2 ist wie folgt zu fassen:

„2. für das Zutagefördern und das Zutageleiten von Grundwasser in geringen Mengen für gewerbliche Betriebe über die in Absatz 1 letzter Halbsatz bezeichneten Zwecke hinaus eine Erlaubnis oder Bewilligung nicht erforderlich ist.“

Begründung zu a) und b)

Die vorgeschlagene Fassung des Abs. 1 bezweckt, die Deckung des land- und forstwirtschaftlichen sowie des gärtnerischen Wasserbedarfs durch Zutagefördern oder Zutageleiten von Grundwasser allgemein vom Erlaubnis- oder Bewilligungszwang freizustellen. Die Landwirtschaft, die Forstwirtschaft und die Gärtnerei sind existentiell an das ausreichende Vorhandensein von Wasser gebunden. Überdies werden 75 v. H. des durch diese Zweige der Urproduktion beanspruchten Wassers dem Boden wieder zugeführt, der Rest dient größtenteils durch Vermehrung der Bodenbedeckung mittelbar der Erhaltung des natürlichen Wasservorrats. Damit rechtfertigt sich der Vorrang dieses Wasserbedarfs vor anderen Bedürfnissen.

Die Änderung des Abs. 2 Nr. 2 ist die Folge der Neufassung des Abs. 1.

c) § 37 Abs. 2 ist durch folgende neue Nr. 3 zu ergänzen:

„3. für das unschädliche Eindringen von Stoffen in das Grundwasser

eine Erlaubnis oder eine Bewilligung nicht erforderlich ist.“

Begründung

Es erscheint notwendig, bestimmte Formen der Einbringung fester Stoffe in das Grundwasser von der Erlaubnis- und Bewilligungspflicht auszunehmen, z. B. Rammpfähle und andere Bauteile. Im einzelnen wird die Regelung zweckmäßig den Ländern überlassen.

28. Zu § 38

§ 38 ist zu streichen.

Begründung

Da eine Verwaltungskompetenz des Bundes auf dem Gebiete der Wasserwirtschaft nicht besteht, haben auch über eine mittelbare Entnahme von Wasser aus Bundeswasserstraßen die Länder zu entscheiden. Es besteht daher kein Anlaß für die in § 38 vorgesehene Sonderregelung. Daß bei Beeinträchtigung der vom Bund wahrzunehmenden Aufgaben der Binnenschifffahrt eine Erlaubnis oder Bewilligung versagt werden muß oder nur unter Auflagen erteilt werden kann, ergibt sich bereits aus § 6 Abs. 1.

29. Zu § 40

In § 40 Abs. 1 sind die Worte „durch die für das Wasser zuständige Behörde“ zu streichen.

Begründung

Es muß der Bestimmung durch das Landesrecht vorbehalten bleiben, welche Landesbehörden diese Überwachungsfunktion auszuüben haben.

Vgl. auch die Begründung zu Nr. 11 dieser Empfehlungen.

30. Zu § 41

a) § 41 Abs. 3 ist wie folgt zu ändern:

„(3) Wasserwirtschaftliche Rahmenpläne sind von den Ländern nach Richtlinien aufzustellen, die zwischen Bund und Ländern zu vereinbaren sind.“

Begründung

Es entspricht der bestehenden Zusammenarbeit zwischen Bund und Ländern besser, wenn Richtlinien die-

ser Art vereinbart werden. Zudem ist es zweifelhaft, ob Art. 84 Abs. 2 GG die Bundesregierung zum Erlaß derartiger Richtlinien ermächtigt.

b) In § 41 Abs. 4 ist das Wort „Einvernehmen“ durch das Wort „Benehmen“ zu ersetzen.

Begründung

wie zum Änderungsvorschlag zu § 38.

31. Zu § 42

§ 42 Abs. 3 ist zu streichen.

Begründung

Die hier vorgesehene verfahrensrechtliche Einzelregelung gehört nicht in ein Rahmengesetz.

32. Zu § 43

a) § 43 bedarf einer beträchtlichen Eingung insbesondere hinsichtlich Nr. 1 und 2, weil er in seiner gegenwärtigen Fassung auch Bagatellfälle umfaßt, denen ein krimineller Unrechtsgehalt fehlt. Eine solche Eingung könnte dadurch erreicht werden, daß der Straftatbestand auf die Fälle beschränkt wird, in denen eine schädliche Verunreinigung der Gewässer oder eine sonstige nachteilige Veränderung ihrer Eigenschaften zu besorgen ist, wie dies bei der gegenwärtigen Fassung in der Nr. 3 vorgesehen wird. Diesem Anliegen wird durch die nachstehend zu b) vorgeschlagene Änderung des § 43 Abs. 1 Nr. 2 in gewissem Umfange bereits Rechnung getragen.

b) § 43 Abs. 1 Nr. 2 ist wie folgt zu ändern:

„2. Stoffe an einem oberirdischen Gewässer so lagert oder ablagert oder Flüssigkeiten oder Gase durch Rohrleitungen so befördert, daß eine Verunreinigung des Wassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften oder des Wasserabflusses zu besorgen ist,“.

Begründung

Die Änderung ergibt sich aus der Neufassung des § 29 Abs. 2 (vgl. Nr. 20 dieser Empfehlungen).

33. Zu § 45

- a) § 45 Abs. 1 Nr. 1 ist wie folgt zu ergänzen:

„es unbefugt aufstaut oder aufgestautes Wasser unbefugt abläßt,“.

Begründung

Ansichts der Bedeutung, die dem Einhalten von Stauspiegeln für Landwirtschaft und Fischerei zukommt, müssen Verstöße hiergegen als Ordnungswidrigkeit gewertet werden.

- b) In § 45 Abs. 1 Nr. 2 und 3 sollen an die Stelle der Worte „auf die Vorschriften dieses Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten“ die Worte treten „auf die Bußgeldbestimmungen dieses Gesetzes“.

Begründung

Die Änderung dient der Klarstellung.

- c) In § 45 Abs. 1 Nr. 5 ist die Kollisionsnorm zu streichen.
d) In § 45 Abs. 3 ist das Wort „nach“ durch das Wort „in“ zu ersetzen.

34. Zu § 46

- a) In der 4. Zeile ist vor dem Wort „gegen“ das Wort „auch“ einzufügen.

Begründung

Anpassung an § 5 des Wirtschaftsstrafgesetzes 1954.

- b) In der vorletzten Zeile sind die Worte „oder fahrlässig“ zu streichen; statt dessen ist folgender Abs. 2 anzufügen:

„(2) Ist die Aufsichtspflicht fahrlässig verletzt worden, so beträgt die Geldbuße höchstens fünftausend Deutsche Mark.“

Begründung

Anpassung an die Höhe der Geldbuße in § 45.

35. Zu § 47

- a) Die Vorschrift wird vor § 45 eingefügt.

Begründung

Üblicherweise stehen die Strafvorschriften vor den Bußgeldvorschriften.

- b) Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Die Tat wird nur auf Antrag des Verletzten verfolgt.“

Begründung

Anpassung an das Strafgesetzbuch.

36. Zu § 49

- § 49 ist zu streichen.

Begründung

Vgl. die Begründung zu Nr. 16 dieser Empfehlungen.

Stellungnahme der Bundesregierung zu den Änderungsvorschlägen des Bundesrates

Vorbemerkung

Der Bundesrat hat zu einzelnen Vorschriften des Gesetzentwurfs geltend gemacht, daß mit ihnen die Grenze der Rahmengesetzgebung überschritten sei. Dieser Auffassung kann nicht beigepllichtet werden. Wie schon in der Begründung des Gesetzentwurfs, gestützt auf die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 1. Dezember 1954 (BVerfGE 4 115, 129) dargelegt ist, erfordert der Begriff des „Rahmengesetzes“ nur, daß das Gesetz als Ganzes einer Ausfüllung durch Gesetze der Länder bedürftig und fähig ist. Es ist dagegen nicht ausgeschlossen, daß einzelne Bestimmungen des Gesetzes eine abschließende Regelung enthalten. Diesen Voraussetzungen trägt der Entwurf des Wasserhaushaltsgesetzes Rechnung. Um das Gesetz praktikabel zu machen, bedarf es zu wesentlichen Punkten ergänzender Gesetze der Länder (vgl. z. B. Begründung zu § 2 Abs. 2, § 6 Abs. 1, §§ 7, 8 Abs. 2 und 4).

Zu Nr. 1 a

Obwohl der Zusatz entbehrlich erscheint, weil die Ausfüllung des Bundesrahmengesetzes ohnehin der Landesgesetzgebung obliegt, wird dem Vorschlag zugestimmt.

Zu Nr. 1 b

Der Einfügung des Abs. 3 wird nicht zugestimmt.

Begründung

Der Sinn des neu eingefügten Abs. 3 kann in zweierlei Richtung aufgefaßt werden. Sollte gemeint sein, daß in ein und demselben Verwaltungsgang zugleich mit dem öffentlich-rechtlichen Akt auch die zivilrechtliche Benutzungsbefugnis erteilt werden kann, dann ist die Bestimmung eine Verfahrensvorschrift und gehört nicht in das Bundesrahmengesetz. Sollte hingegen gemeint sein, daß der öffent-

lich-rechtliche Akt mit der Erteilung der zivilrechtlichen Benutzungsbefugnis derart verbunden werden kann, daß der Bestand des einen Aktes von der Rechtsgültigkeit des anderen Aktes abhängt, so kann der Vorschrift nicht zugestimmt werden, da eine Vermischung öffentlich-rechtlicher und privatrechtlicher Akte abzulehnen ist.

Zu Nr. 2

Dem Vorschlag wird zugestimmt.

Zu Nr. 3

Dem Vorschlag wird zugestimmt.

Zu Nr. 4

Dem Vorschlag wird nicht zugestimmt.

Begründung

Die Reinhaltung der Gewässer erfordert die Möglichkeit nachträglicher Auflagen ohne Rücksicht auf die wirtschaftliche Tragbarkeit für den Unternehmer, auch wenn sich die Verhältnisse nach Erteilung der Bewilligung nicht geändert haben. Die Fassung der Regierungsvorlage stellt eine Fortentwicklung des preußischen Wasserrechts dar, so daß der Vorschlag des Bundesrates eine Verschlechterung gegenüber dem bisherigen Rechtszustand bei den Bestrebungen zur Reinhaltung der Gewässer sein würde.

Zu Nr. 5

Dem Vorschlag wird nicht zugestimmt.

Begründung

Ob die beabsichtigte Benutzung das Wohl der Allgemeinheit beeinträchtigt, kann ohnehin erst nach Abwägung der verschiedenartigen Interessen des Wohls der Allgemeinheit festgestellt werden. Die vorgeschlagene Ergänzung könnte die Behörde in dieser Abwägung einengen und den irrigen Eindruck erwecken, daß bei Vorrang bestimmter In-

teressen des Wohls der Allgemeinheit ein Rechtsanspruch auf die Erteilung der Erlaubnis oder der Bewilligung besteht.

Zu Nr. 6

Dem Vorschlag wird nicht zugestimmt.

B e g r ü n d u n g

Das Gesetz überläßt es generell den Ländern, zu bestimmen, wer die Entschädigung zu leisten hat, wenn das Gesetz eine Entschädigung vorsieht. Es ist deshalb nicht zweckmäßig, in den Fällen des § 8 Abs. 3 von dieser Regel abzuweichen.

Zu Nr. 7

Dem Vorschlag wird zugestimmt.

Zu Nr. 8

Dem Vorschlag wird nicht zugestimmt.

B e g r ü n d u n g

Da nach § 8 das Rechtsinstitut der Bewilligung eine gesicherte Rechtsstellung geben soll, ist es notwendig, die Möglichkeiten einer Rücknahme der Bewilligung bundesrechtlich abschließend zu regeln. Dies ist in einem Rahmengesetz zulässig (vgl. die Vorbemerkung).

Zu Nr. 9

Dem Vorschlag der Streichung des § 13 wird nicht zugestimmt.

B e g r ü n d u n g

Gerade das Bestehen oder Nichtbestehen von Anlagen sowie die rechtliche Verpflichtung, die Anlage einer Körperschaft des öffentlichen Rechts zu übereignen, kann für den Wasserhaushalt von erheblicher Bedeutung sein; denn besonders Stauanlagen regeln die Verhältnisse des Wasserabflusses und der vorhandenen Wassermengen und damit den Wasserhaushalt im Gewässer selbst und in der Umgebung. Die Beseitigung der Stauanlagen würde erneut einen Eingriff in den Wasserhaushalt mit entgegengesetzter Wirkung schaffen. Die Vorschrift bezieht sich daher auf den Wasserhaushalt im Sinne des Art. 75 GG.

Zu Nr. 10

Dem Vorschlag wird nicht zugestimmt.

B e g r ü n d u n g

Die vorgeschlagene Streichung in § 14 würde für die Zukunft das bundeseinheitliche Erfordernis einer Erlaubnis oder einer Bewilligung

für alle Benutzungen zu stark durchbrechen und damit die Sicherung des Wasserhaushalts gefährden.

Zu Nr. 11

Dem Vorschlag wird nicht zugestimmt.

B e g r ü n d u n g

Nach § 15 Abs. 1 ist die planfeststellende Behörde gehalten, bei der Erteilung einer Erlaubnis oder einer Bewilligung die materiellrechtlichen Vorschriften dieses Gesetzes anzuwenden. Die Streichung des § 15 könnte zur Folge haben, daß dieses Ziel nicht erreicht wird.

Auch die Abs. 2 bis 5 des § 15 beinhalten Regelungen, die mit dem Charakter des Gesetzes als eines Rahmengesetzes nicht in Widerspruch stehen (vgl. Vorbemerkung).

Zu Nr. 12

Dem Vorschlag wird nicht zugestimmt.

B e g r ü n d u n g

Die §§ 16 bis 18 fallen unter das Sachgebiet des Art. 75 Nr. 4 GG, weil die Ordnung des Wasserhaushalts in mengen- und gütemäßiger Beziehung die Ordnung der unübersichtlichen und den Wasserhaushalt störenden alten Rechte und Befugnisse erfordert. Die Voraussetzungen des Art. 72 GG liegen vor: Es muß eine einheitliche, klare Rechtslage im ganzen Bundesgebiet sichergestellt werden. Der Rahmencharakter der Vorschrift ist gewahrt, da sie sich auf die Aufstellung von Grundsätzen beschränkt und der näheren Ausfüllung durch die Länder fähig und bedürftig ist.

Zu Nr. 13

Dem Vorschlag wird nicht zugestimmt.

B e g r ü n d u n g

Mit der Rahmenregelung für den Wasserzins soll erreicht werden, daß allgemein eine wirtschaftliche und sparsame Verwendung des Wassers sichergestellt wird. Somit handelt es sich um eine echte Angelegenheit des Wasserhaushalts. Auch soll die Rahmenbestimmung der Rechtseinheit dienen, um nicht den derzeitigen Zustand bestehen zu lassen, daß in einigen Ländern Wasserzins erhoben wird und in anderen nicht.

Zu Nr. 14 a

Dem Vorschlag wird zugestimmt.

Zu Nr. 14 b

Dem Vorschlag wird zugestimmt.

Zu Nr. 14 c

Dem Vorschlag wird nicht zugestimmt.

Begründung

Der vorgeschlagene neue Abs. 2 erscheint verfassungsrechtlich bedenklich. Die Begründung von Zwangsrechten dieser Art an Anlagen wirkt zunächst nicht unmittelbar auf den Wasserhaushalt ein. Das Rahmengesetz überläßt die Regelung solcher Zwangsrechte den Ländern.

Zu Nr. 15

Dem Vorschlag wird nicht zugestimmt.

Begründung

Die Bundesregierung widerspricht der vom Bundesrat zu den §§ 23, 25 und 36 geäußerten Rechtsauffassung, soweit sie sich mit der Verwaltungszuständigkeit des Bundes im Bereich der Bundeswasserstraßen auseinandersetzt. Die Bundesregierung verbleibt bei ihrer Rechtsauffassung, die sie zu dieser Frage in den Begründungen zu den genannten Paragraphen niedergelegt hat.

Zu Nr. 16

Dem Vorschlag wird nicht zugestimmt.

Begründung

Vgl. Begründung zu Nr. 15 dieser Stellungnahme.

Zu Nr. 17 a

Dem Vorschlag wird nicht zugestimmt.

Begründung

Dieser Vorschlag beruht auf der Empfehlung zu Nr. 14 c. Da dieser Empfehlung nicht zugestimmt wird, kann auch der zu § 24 Abs. 1 Satz 3 empfohlene Einfügung „und Anlagen“ nicht zugestimmt werden.

Zu Nr. 17 b

Dem Vorschlag wird nicht zugestimmt.

Begründung

Da der Streichung des § 13 nicht zugestimmt wird, muß § 24 Abs. 1 bestehenbleiben.

Zu Nr. 18 a

Dem Vorschlag wird nicht zugestimmt.

Begründung

Vgl. die Begründung zu Nr. 15 dieser Stellungnahme.

Zu Nr. 18 b

Dem Vorschlag wird nicht zugestimmt.

Begründung

Die Auskunftspflicht des Unternehmers wird zum Nachteil des Wasserhaushalts entwertet, wenn der Unternehmer befürchten muß, sich durch seine Auskunft steuerlichen Nachteilen auszusetzen. Die Belange des Wasserhaushalts erfordern einwandfreie Auskünfte, so daß der in Abs. 4 der Regierungsvorlage vorgeschlagene Schutz des Unternehmers gewährleistet werden muß.

Zu Nr. 19

Dem Vorschlag wird zugestimmt.

Zu Nr. 20

Dem Vorschlag wird zugestimmt.

Zu Nr. 21

Dem Vorschlag wird nicht zugestimmt.

Begründung

Da der Streichung des § 15 nicht zugestimmt wird, muß § 30 Abs. 2 Satz 2 bestehenbleiben.

Zu Nr. 22

Dem Vorschlag wird zugestimmt.

Zu Nr. 23

Dem Vorschlag wird nicht zugestimmt.

Begründung

Gerade durch die Nichterfüllung von Unterhaltungspflichten wird der Wasserabfluß und damit der Wasserhaushalt oft wesentlich beeinträchtigt. Die Pflicht zur Ersatzvornahme ist deshalb von erheblicher Bedeutung für die Ordnung des Wasserhaushalts. Die Grenzen der Rahmengesetzgebung sind gewahrt; die Vorschrift ist einer Ausfüllung durch die Länder fähig und bedürftig.

Zu Nr. 24

Dem Vorschlag wird nicht zugestimmt.

Begründung

Bei der Überwachung der Unterhaltung von Gewässern handelt es sich um eine hoheitliche Tätigkeit. Die in § 33 Abs. 3 vorgesehene Schadenersatzpflicht ist mit der hoheitlichen Tätigkeit nicht vereinbar. Die Regelung der Überwachung von Unterhaltungspflichten kann den Ländern überlassen bleiben.

Zu Nr. 25 a

Dem Vorschlag wird nicht zugestimmt.

Begründung

Beim Ausbau von Gewässern über die Landesgrenzen hinaus wirken sich überregionale Gesichtspunkte des Wasserhaushalts besonders aus. Es bedarf deshalb einer Vermittlung des Bundes, wenn ein Einvernehmen zwischen den beteiligten Ländern nicht erzielt wird. Die Vermittlerrolle des Bundes läßt die Verfassungs- und Verwaltungshoheit der Länder unangetastet.

Zu Nr. 25 b

Dem Vorschlag wird nicht zugestimmt.

Begründung

Die Vorschrift ist aus dem Gesichtspunkt der Einzelweisung verfassungsrechtlich unbedenklich. Sie entspricht der in § 3 Abs. 4 des Gesetzes über das Verwaltungsverfahren der Kriegsopferversorgung vom 2. Mai 1955 (BGBl. I S. 202) mit Zustimmung des Bundesrates aufgenommenen Regelung.

Zu Nr. 26

Dem Vorschlag wird nicht zugestimmt.

Begründung

Vgl. Begründung zu Nr. 15 dieser Stellungnahme.

Zu Nr. 27 a

Dem Vorschlag wird nicht zugestimmt.

Begründung

Die Land- und Forstwirtschaft kann im Interesse der Ordnung des Wasserhaushalts nicht in dem vorgesehenen Umfang von der Einholung einer Erlaubnis oder einer Bewilligung freigestellt werden. Insbesondere kann die für Berechnungszwecke gedachte Entnahme von Grundwasser, die in der Regel einen erheblichen Eingriff in den Wasserhaushalt darstellt, nicht erlaubnisfrei sein. Eine solche Freistellung würde zwangsläufig die Forderung anderer Interessentengruppen auf Einräumung einer ähnlichen Vorzugsstellung hervorrufen.

Zu Nr. 27 b

Dem Vorschlag wird nicht zugestimmt.

Begründung

Vgl. Begründung zu Nr. 27 a.

Zu Nr. 27 c

Dem Vorschlag wird nicht zugestimmt.

Begründung

Es erscheint unbedenklich, wenn es der Landesgesetzgebung vorbehalten bleibt, für bestimmte Formen des unschädlichen Einbringens von Stoffen in das Grundwasser von dem Erlaubnis- oder Bewilligungszwang abzusehen. Die vorgeschlagene Fassung könnte jedoch dahin verstanden werden, daß es den Ländern vorbehalten bleibt, für das unschädliche Einbringen von Stoffen in das Grundwasser von dem allgemeinen Erfordernis einer Erlaubnis oder einer Bewilligung zu befreien. Dieser Auslegung kann nicht zugestimmt werden, da es nicht der Beurteilung des einzelnen überlassen bleiben darf, ob ein Einbringen von Stoffen in das Grundwasser unschädlich ist.

Es wird darauf hingewiesen, daß in Nr. 27 c das Wort „Eindringen“ verwendet ist, während es offenbar nach der Begründung „Einbringen“ heißen muß.

Zu Nr. 28

Dem Vorschlag wird nicht zugestimmt.

Begründung

Die Bundesregierung hält in Übereinstimmung mit der Begründung zu § 38 in der Fassung der Regierungsvorlage eine Verwaltungskompetenz des Bundes für gegeben.

Zu Nr. 29

Dem Vorschlag wird zugestimmt.

Zu Nr. 30 a

Dem Vorschlag wird nicht zugestimmt.

Begründung

Bei den Richtlinien für wasserwirtschaftliche Rahmenpläne handelt es sich um Verwaltungsvorschriften des Art. 84 Abs. 2 GG, zu deren Erlass die Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates berechtigt ist.

Zu Nr. 30 b

Dem Vorschlag wird nicht zugestimmt.

Begründung

Es handelt sich hier in gleicher Weise, wie aus der Begründung zu § 38 zu ersehen ist, um eine Verwaltungskompetenz des Bundes, die durch eine Beteiligung des Bundes lediglich in der Form des „Benehmens“ nicht genügend beachtet ist.

Zu Nr. 31

Dem Vorschlag wird zugestimmt.

Zu Nr. 32 a

Keine Stellungnahme möglich, da das Grundgesetz eine Änderung des Gesetzestextes in diesem Stadium nicht zulässt.

Zu Nr. 32 b

Dem Vorschlag wird zugestimmt.

Zu Nr. 33 a

Trotz Bedenken gegen die redaktionelle Fassung wird dem Vorschlag sachlich zugestimmt.

Zu Nr. 33 b

Dem Vorschlag wird zugestimmt.

Zu Nr. 33 c

Dem Vorschlag wird zugestimmt.

Zu Nr. 33 d

Dem Vorschlag wird zugestimmt.

Zu Nr. 34 a

Dem Vorschlag wird zugestimmt.

Zu Nr. 34 b

Dem Vorschlag wird zugestimmt.

Zu Nr. 35 a

Dem Vorschlag wird zugestimmt.

Zu Nr. 35 b

Dem Vorschlag wird zugestimmt.

Zu Nr. 36

Dem Vorschlag wird nicht zugestimmt.

B e g r ü n d u n g

Die Bundesregierung bleibt auf ihrem Standpunkt bestehen, der sich aus der Begründung zu § 49 in der Fassung der Regierungsvorlage ergibt.